

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, Nr. 1096/88, Nr. 1360/78, Nr.
389/82 und Nr. 1696/71 im Hinblick auf die beschleunigte
Anpassung der Produktionsstrukturen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung
der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaft-
licher Erzeugnisse

KOM(89) 91 endg.; Ratsdok. 7010/89

KEP-AE-Nr.: 891713

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Juli 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende 1989 an.

ANPASSUNG DER AGRARSTRUKTURPOLITIK

(Ziel Nr. 5a) der Reform der Strukturfonds)

GLIEDERUNGBegründung

- A. Einleitung
- B. Entwicklung der Agrarstrukturmaßnahmen
- C. Ziele der Reform der Strukturfonds
- D. Anpassung der horizontalen Maßnahmen
 - 1. Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe und begleitende Maßnahmen
 - 2. Niederlassung von Junglandwirten
 - 3. Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
 - 4. Landwirtschaft in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten
 - 5. Landwirtschaft in Gebieten mit gefährdeter Umwelt
 - 6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen
 - 7. Maßnahmen zur Anpassung des Produktionspotentials : Flächenstillegungen, Extensivierung, Umstellung
 - 8. Erzeugergemeinschaften
 - 9. Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen
 - 10. Prüfung
- E. Haushaltsaspekte
 - 1. Satz der EG-Kofinanzierung
 - 2. Budgetäre Auswirkungen sämtlicher Änderungen
- F. Kodifizierung der Verordnungstexte

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Produktionsstruktur in der Landwirtschaft.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Finanzbogen

BEGRÜNDUNG

A. EINLEITUNG

Nach den Beschlüssen des Rates zur Reform der Strukturfonds müssen nun die von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Maßnahmen angepaßt werden, damit sie ihre Aufgabe, "nämlich die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik" zu ermöglichen, in vollem Umfang erfüllen können; dies ist das Ziel Nr. 5a) in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates über die Aufgaben der Strukturfonds.

Die zur Erreichung dieses Ziels zu treffenden Maßnahmen - die gemeinsamen Maßnahmen mit horizontaler Wirkung - werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 43 des Vertrags vor dem 31. Dezember 1989 beschlossen (siehe Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung).

Die derzeitigen "horizontalen" Maßnahmen enthalten eine Reihe von Vorschriften über die Beihilfen zu Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich einer Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen, die Beihilfen zur Niederlassung von Junglandwirten, die Zulagen zum Ausgleich naturbedingter Nachteile in Berggebieten und benachteiligten Gebieten, die Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften, die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sowie die Beihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse. Die wichtigsten Elemente einiger dieser Maßnahmen, etwa der Investitionsbeihilfen und der Ausgleichszulagen, bestehen bereits seit vielen Jahren, wurden aber 1985 gründlich überarbeitet; damalige Änderungen betreffen die Vorschriften über die Investitionsbeihilfen, die angepaßt wurden, um die Marktlage und die Notwendigkeit der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Andere, 1985 eingeführte wichtige

Neuerungen betreffen die Sonderbeihilfen für Junglandwirte, die Massnahmen in Gebieten mit gefährdeter Umwelt und die forstlichen Maßnahmen in den landwirtschaftlichen Betrieben. 1988 wurden dann weitere wichtige Maßnahmen getroffen, um die Anpassung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials zu fördern; dazu gehören die Flächenstillegungen sowie die Extensivierung und Umstellung der Erzeugung.

Mit Ausnahme der Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe und der Maßnahmen zur Anpassung des Produktionspotentials sind die meisten dieser Maßnahmen fakultativ.

B. ENTWICKLUNG DER AGRARSTRUKTURMASSNAHMEN

Seit den Anfängen der Agrarstrukturpolitik vor etwa 30 Jahren hat sich die wirtschaftliche und strukturelle Lage tiefgreifend verändert.

Im bezug auf die Entwicklung der Agrarstrukturmaßnahmen lassen sich drei Phasen unterscheiden :

1. Von 1962 bis 1972 - Phase der Koordinierung der einzelstaatlichen Strukturpolitikmaßnahmen.

In dieser Phase hat die Gemeinschaft lediglich Einzelvorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen finanziert.

2. Von 1972 bis 1985 - Durchführung einer wirklich gemeinschaftlichen Strukturpolitik.

Dabei lassen sich zwei Maßnahmenarten unterscheiden :

- Die horizontalen Maßnahmen, d.h. Maßnahmen, die in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind; hierher gehören die Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen, die Berufsausbildung und die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;

- regionale Maßnahmen zum Abbau der struktur- und infrastrukturbedingten Nachteile, um die gesamte Landwirtschaft in einer bestimmten Region voranzubringen.

3. Seit 1985 - Phase der Ausbalancierung zwischen den Zielen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft, Anpassung des Produktionspotentials an die Marktbedürfnisse und Entwicklung der ländlichen Gebiete mit Entwicklungsrückstand.

Die Ergebnisse der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe lassen erkennen, daß sich die Agrarstruktur im Zeitraum von 1960 bis 1985 in vielen Mitgliedstaaten stark verändert haben :

- Die Gesamtzahl der Betriebe ging in den meisten Mitgliedstaaten um 33 bis 50 % zurück;
- die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, der Anteil der Landwirtschaft an der Erwerbsbevölkerung und der Arbeitskräfteeinsatz je Hektar landwirtschaftlicher Fläche verringerten sich um rund die Hälfte;
- die durchschnittliche Größe der Betriebe und ihre wirtschaftliche Dimension haben sich nahezu verdoppelt;
- der Anteil der Betriebe mit Inhabern über 55 Jahren hat sich praktisch nicht verändert.

Diese Ergebnisse zeigen, daß sich die Agrarstruktur dank der Durchführung strukturpolitischer Maßnahmen in der Gemeinschaft insgesamt stark verbessert hat, wobei jedoch die Verbesserungen in den einzelnen Regionen unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Die Lage im einzelnen ist viel komplizierter und differenzierter als es die Gesamtzahlen erkennen lassen. Infolge der Erweiterungen ist die Situation immer komplexer und schwieriger geworden.

Der Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals hat spürbare Auswirkungen auf die Agrarstruktur in der Gemeinschaft gehabt. So lag 1966 die durchschnittliche Betriebsgröße zwischen 6 ha (Italien) und 18 ha (Frankreich); derzeit reicht die Spanne von 4 ha in Griechenland und Portugal bis 65 ha im Vereinigten Königreich. Im gleichen Zeitraum hat aber auch der Anteil der Betriebe mit einer Fläche von weniger als 5 ha zugenommen. Außerdem legt die Alterspyramide beredtes Zeugnis von der Überalterung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung in der Gemeinschaft ab : So ist die Hälfte der Landwirte über 55 Jahre alt, wobei wiederum die Hälfte keinen Nachfolger hat.

Der Großteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung, für die die Landwirtschaft entweder die einzige oder die hauptsächliche Tätigkeit ist, hat von den strukturellen Veränderungen und den günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen in geringerem Umfang profitiert als der Rest.

Interessant ist auch, daß seit Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Zahl der Landwirte, deren Einkommen zu einem großen Teil aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit stammt, zugenommen hat. Rund 30 % der Landwirte gehen einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach; ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit ist häufig höher als das aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, eine Tendenz, der sich künftig noch verstärken wird.

Dies sind die Gründe, warum die bestehenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik verstärkt werden müssen.

C. ZIELE DER STRUKTURFONDSREFORM

Auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte hat sich der Rat das Ziel gesetzt, die Maßnahmen im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verstärken und insbesondere den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen durch Förderung der ländlichen Entwicklung zu verringern. Dazu werden in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates folgende Ziele festgelegt :

- Ziel Nr. 1 : Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;
- Ziel Nr. 2 : Umstellung der Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind;
- Ziel Nr. 3 : Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;
- Ziel Nr. 4 : Erleichterung der Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben;
- Ziel Nr. 5 : Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
 - a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen,
 - b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Im Rahmen dieser Reform trägt der EAGFL, Abteilung Ausrichtung mit Hilfe regionaler Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Entwicklung in den unter die Ziele Nr. 1 und 5b) fallenden Regionen bei und fördert eine beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen mit Hilfe horizontaler, in der gesamten Gemeinschaft anwendbarer Maßnahmen (Ziel Nr. 5a)), wobei in den vorgenannten Regionen attraktivere Bedingungen gelten.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates haben die Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, insbesondere folgendes zum Ziel :

- Stärkung und Umgestaltung der Agrarstruktur im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Umstellung der Agrarproduktion und Förderung der Entwicklung komplementärer Tätigkeiten,
- Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte,
- Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums sowie zum Ausgleich der Auswirkungen naturbedingter Nachteile.

Dabei ist wichtig, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zwei Arten von Maßnahmen treffen kann :

- Die horizontalen gemeinsamen Maßnahmen, die grundsätzlich im gesamten Gebiet der Gemeinschaft anwendbar sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen; der Rat wird vor Ende 1989 die Beschlüsse zur Anpassung der bestehenden Verordnungen fassen : dies entspricht dem Ziel Nr. 5a);
- Die regionalen Maßnahmen im Rahmen des neuen Systems der Partnerschaft (regionale Entwicklungspläne, gemeinschaftliche Förderkonzepte, usw.) werden zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden abgestimmt und von der Kommission, unterstützt durch beratende Ausschüsse oder Verwaltungsausschüsse, beschlossen; dies entspricht den Zielen Nr. 1 ("Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand") und Nr. 5b) ("Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik").

Die nachstehenden Vorschläge betreffen die Revidierung der horizontalen Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels Nr. 5a) der Strukturfondsreform, also die beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur.

D. REVISION DER HORIZONTALEN MASSNAHMEN

Damit die europäische Landwirtschaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft wettbewerbsfähig sein kann, hat die Gemeinsame Agrarpolitik vor allem die Aufgabe, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Obwohl die Anpassungen, die erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft langfristig zu sichern, hauptsächlich bei der Marktpolitik ansetzen müssen, muß auch die Strukturpolitik durch eine Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen ihren Beitrag leisten, ohne daß sich das Ungleichgewicht zwischen den im Agrarsektor eingesetzten Produktivressourcen und den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten verschärfen darf. Schwerpunkte dabei müssen die Strukturverbesserung in den derzeit wirtschaftlich schwachen Betrieben und die Niederlassung von Junglandwirten unter günstigen Bedingungen sein, um eine Verjüngung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung zu erreichen.

Gleichzeitig muß die Strukturpolitik den Landwirten innerhalb der Reform der GAP Einkommens- und sogar Beschäftigungsalternativen vorschlagen. Aus diesem Grund bietet die Gemeinschaft ein ganzes Bündel von Maßnahmen an, die auf die verschiedensten Situationen zugeschnitten sind. Mit Hilfe der Ausgleichszulagen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete muß außerdem das Einkommen der Landwirte gesichert werden, die mit naturbedingten Nachteilen fertig werden müssen.

Die künftigen Maßnahmen müssen sich zu stärkerem Maße als bisher in den größeren Kontext der Erhaltung der Wirtschaftstätigkeit und des sozialen Gefüges in den ländlichen Regionen einfügen; diese Zielvorstellung liegt der Mitteilung der Kommission über "Die Zukunft des ländlichen Raums" zugrunde. Die Maßnahmen müssen daher zur Erreichung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele beitragen :

- Modernisierung der Landwirtschaft,
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung im Hinblick auf die Entwicklung des sozialen Gefüges im ländlichen Raum,
- Einkommensbeihilfen für Landwirte, die sich in Schwierigkeiten befinden,
- Erhaltung der Umwelt.

Zu den Formen der Beteiligung der Gemeinschaft ist zu sagen, daß die Agrarstrukturpolitik auch künftig auf der Kofinanzierung einzelstaatlicher Beihilferegelungen basieren wird; für diese Maßnahmen wird es wie bisher eine gemeinschaftliche Rahmenregelung gegeben, sie werden von der Kommission nach Prüfung durch den Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung genehmigt.

Wie bereits gesagt, müssen die horizontalen Maßnahmen infolge der Reform der Strukturfonds angepaßt werden. Eines der wichtigsten Elemente dieser Anpassung ist die Anhebung der Beteiligungssätze des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, dank derer die Fördermittel schwerpunktmäßig in den am wenigsten entwickelten Gebieten der Gemeinschaft eingesetzt werden können.

Weitere Anpassungen sind wünschenswert. Hinzuweisen bleibt auf vier Themen der in letzter Zeit erfolgten Fortentwicklung der Regelung :

1. Die Verordnung über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ist verhältnismäßig neueren Datums. Sie wurde 1985 erlassen und trat an die Stelle der Regelung aus dem Jahr 1972. Die "Stärken" dieser Verordnung gegenüber der früheren Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- Die Investitionsbeihilferegelung wurde angepaßt, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, ohne die Lage in den Überschussektoren zu verschlimmern, die Qualität der Erzeugnisse sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, Energieeinsparungen zu fördern und den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zu gewährleisten; sie wurde darüberhinaus gelockert, um eine größere Zahl kleiner und mittlerer Familienbetriebe in die Förderung einbeziehen zu können.
- Es wurde ein System von Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten eingeführt, um der Überalterung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung entgegenzuwirken und der Anpassung der Produktionssysteme an die neuen Gegebenheiten die nötige Dynamik zu verleihen.
- Erstmals wurde in die Gemeinsame Agrarpolitik der Begriff der Gebiete mit gefährdeter Umwelt aufgenommen.
- Neben die landwirtschaftlichen Maßnahmen treten forstwirtschaftliche Maßnahmen in den Betrieben.

2. Die Verordnung aus dem Jahre 1985 wurde in den Jahren 1987 und 1988 auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission mehrmals ergänzt :

- Einführung von marktpolitischen Begleitmaßnahmen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktnachfrage beitragen sollen : Hektarbeihilfen bei Flächenstillegungen sowie bei Extensivierung oder Umstellung der Erzeugung;
- Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

3. Vorschläge für den Sektor Forstwirtschaft werden z.Z. im Rat geprüft.

4. Bestimmte Vorschriften, die erst kürzlich genehmigt wurden, müssen nur in Einzelheiten angepaßt werden (Vorruhestandsregelung).

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde folgendes berücksichtigt :

- a) Der Zusammenhang mit dem für die übrigen Ziele gewählten Vorgehen muß gewährleistet sein;
- b) die Beihilfen sollen schwerpunktmäßig in den Gebieten eingesetzt werden, in denen besondere Anstrengungen erforderlich sind, sowie für Landwirte in benachteiligten Gebieten;
- c) der Zusammenhang mit der Marktpolitik muß gewährleistet, und der Erhöhung der Produktion von Überschußerzeugnissen ein Riegel vorgeschoben werden;
- d) es müssen alternative Einkommensquellen erschlossen und die Übernahme der Betriebe durch junge, anpassungsfähige Landwirte beschleunigt werden;
- e) die Umweltbelange müssen berücksichtigt werden.

1. INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND BEGLEITENDE MASSNAHMEN

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen haben nach Artikel 39 des Vertrages das Ziel, zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beizutragen, um deren Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verbessern. Bei der Anpassung dieses Elements der Strukturpolitik muß dem Wunsch nach Modernisierung und Diversifizierung der Landwirtschaft Rechnung getragen werden, gleichzeitig muß sie mit den Maßnahmen zur Rückführung der Überschußproduktionen in Einklang stehen; überdies müssen die Überlegungen in bezug auf die "Zukunft des ländlichen Raums" berücksichtigt werden.

- a) Zur Zeit muß ein Landwirt, um Investitionsbeihilfen aus EG-Mitteln erhalten zu können, die Landwirtschaft im Hauptberuf ausüben, d.h. mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit für seinen Betrieb aufwenden und mindestens die Hälfte seines Einkommens aus seinem Betrieb beziehen. Angesichts der Überlegungen in dem Bericht über "die Zukunft des ländlichen Raums" könnten diese Investitionsbeihilfen auch Personen gewährt werden, die die Landwirtschaft nicht als Hauptberuf betreiben, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrem Betrieb in nennenswertem Umfang forstwirtschaftliche, touristische oder handwerkliche Tätigkeiten durchführen oder daß sie Leistungen für den Umweltschutz erbringen und daß ihr Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit sich auf weniger als 50 % des Referenzeinkommens beläuft.
- b) Bei den Investitionsplänen (Betriebsverbesserungsplänen) sollte künftig in bezug auf die Gemeinschaftsbeihilfen nicht mehr zwischen den Plänen unterschieden werden, bei denen es lediglich um die Aufrechterhaltung des derzeitigen Arbeitseinkommens geht, und denen, die eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung des Arbeitseinkommens zur Folge haben.

Bisher nämlich waren die Bedingungen im zweiten Falle günstiger; das könnte bestimmte Landwirte dazu verleitet haben, ihre Erzeugung zu intensivieren und dadurch Absatzprobleme zu steigern.

c) Nach den derzeitigen Vorschriften können Beihilfen speziell für Investitionen gewährt werden, die nicht auf eine Erhöhung der Produktionskapazitäten sondern vorwiegend auf die qualitative Verbesserung der Produktionsbedingungen abzielen :

- Qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- Verringerung der Produktionskosten, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Energieeinsparungen;
- Schutz und Verbesserung der Umwelt.

Künftig könnten auch Investitionen gefördert werden, die

- auf eine Diversifizierung der Einkommensquellen insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten bzw. die Herstellung und den Direktabsatz von Erzeugnissen abzielen;
- die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung zum Gegenstand haben.

d) Die derzeitigen Beschränkungen für bestimmte Produktionssektoren (Milch, Schweine, Eier und Geflügel) sollten ohne Abstriche beibehalten werden.

Angesichts der Marktlage im Sektor Rindfleisch sollten, um der intensiven Erzeugung in diesem Sektor keinen Vorschub zu leisten, die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen - mit Ausnahme der Beihilfen zu Leistungen für den Umweltschutz - nur Betrieben mit einem Fleischrinderbesatz von höchstens 2 Großvieheinheiten je Hektar für die Ernährung dieser Rinder kultivierter Futteranbaufläche gewährt werden.

e) Für die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen wird vorgeschlagen, den zulässigen Höchstbetrag, als Prozentsatz des Investitionsbetrags ausgedrückt, wie folgt zu ändern :

- In den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten :
 - . Investitionen in Immobilien: Hier wird der Beihilfesatz von 45 auf 50 % des Investitionsbetrags erhöht, um derartige Investitionen, deren Kosten für die in diesen Gebieten gelegenen Betriebe eine besondere Belastung darstellen, zu erleichtern,
 - . Sonstige Investitionen : Hier bleibt der Beihilfesatz bei 30 %;
- In den nicht als benachteiligt eingestuften Gebieten :

Um einen schwerpunktmäßigen Einsatz der Beihilfen in den Gebieten, die mit den größten Schwierigkeiten kämpfen, zu ermöglichen, werden die Beihilfesätze hier um 5 % gesenkt; sie belaufen sich demnach künftig nur noch auf 30 % (anstatt 35 %) für Anlageinvestitionen und nur noch auf 15 % (anstatt 20 %) für die übrigen Investitionen.

f) Als weitere Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe sollte die Gründung von Betriebshilfsringen für den Einsatz umweltschonender Produktionsweisen sowie von Zusammenschlüssen gefördert werden, die zum Zwecke der Einführung alternativer Anbaumethoden gegründet werden, insbesondere der Methoden des biologischen Landbaus, der Methoden des integrierten Pflanzenschutzes sowie extensiver Anbaumethoden.

2. NIEDERLASSUNG VON JUNGLANDWIRTEN

Diese Beihilfen, die es seit 1985 gibt, haben sich als sehr nützlich erwiesen. Sie wirken einer Überalterung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung entgegen und fördern Dynamik und Unternehmungsgeist, die für die Anpassung der Produktionssysteme an die Marktbedürfnisse erforderlich sind.

In Anbetracht der immer höheren Kosten der Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb wurde der für eine Gemeinschaftsbeteiligung in Frage kommende Höchstbetrag von 7.500 auf 10.000 ECU angehoben, und zwar sowohl für die Niederlassungsprämie als auch für den kapitalisierten Wert der Zinsvergütung.

Außerdem sollten die Durchführungsbestimmungen zu diesen Maßnahmen angepaßt werden, um sie auf breiterer Ebene und wirksamer einsetzen zu können :

- So sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Niederlassungsbeihilfen in Form einer einmaligen Zahlung oder über einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Niederlassung auszuzahlen, um zu berücksichtigen, daß bestimmte Kosten erst lange nach dem Zeitpunkt der Niederlassung anfallen;
- künftig sollen auch junge Nebenerwerbslandwirte, die Haupterwerbslandwirte werden wollen, die Beihilfe erhalten können;
- die Mitgliedstaaten sollten die Voraussetzungen präzisieren, unter denen ein Junglandwirt diese Beihilfe erhalten kann, wenn er sich gemeinsam mit anderen Personen auf einem Hof niederläßt, um die Erfolgchancen des Unternehmens zu erhöhen.

Zur Verjüngung der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung müssen nicht nur Anreize für die Niederlassung von Junglandwirten unter günstigen Bedingungen, sondern auch Anreize für das Ausscheiden älterer Landwirte, die sich nicht an das derzeitige wirtschaftliche Umfeld anpassen können, geboten werden.

3. FÖRDERUNG DER EINSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERWERBSTÄTIGKEIT

Im April 1988 wurde eine fakultative Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beschlossen.

Mit dieser Regelung soll älteren Landwirten, die sich nicht mehr an die neuen Marktgegebenheiten anpassen können, ein angemessenes Einkommen gesichert werden. Die durch die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit freiwerdenden Flächen können zur Verwirklichung zweier weiterer Ziele eingesetzt werden :

- entweder Eindämmung der Überschusserzeugung durch Herausnahme der Flächen aus der Produktion (Option "Vorruhestandsregelung mit Produktionsaufgabe"); in diesem Fall erstattet der EAGFL den Mitgliedstaaten die erstattungsfähigen Ausgaben für alle Regionen;
- oder Verbesserung der Agrarstruktur, in dem die Flächen der Vergrößerung eines oder mehrerer benachbarter Betriebe dienen (Option "Vorruhestand mit Umstrukturierung"); in diesem Fall erstattet der EAGFL den Mitgliedstaaten die erstattungsfähigen Ausgaben für die Gebiete, deren Abgrenzung ungefähr den unter das Ziel Nr. 1 der Strukturfondsreform fallenden Regionen entspricht.

Da die zweite Option "Vorruhestand mit Umstrukturierung" keine horizontale Maßnahme darstellt, wird vorgeschlagen, sie aus der Gemeinschaftsregelung herauszunehmen.

Außerdem möchte die Kommission im Hinblick auf den Vorruhestand darauf hinweisen, daß die unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5 fallenden Regionen einen Gemeinschaftszuschuß zu Maßnahmen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Umstrukturierung der Landwirtschaft und die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten erhalten können (Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88). Aufgrund dieser Vorschriften können die Mitgliedstaaten insbesondere Maßnahmen für eine Förderung vorschlagen, durch die das Ausscheiden älterer Landwirte zugunsten eines jüngeren Nachfolgers gefördert werden sollen, der dynamischer und eher in der Lage ist, sich an die neue Marktrealitäten anzupassen und eine Diversifizierung der Einkommensquellen zu erreichen. Die Kommission hofft auf neuartige Vorschläge in diesem Bereich und wird diese fördern, wobei natürlich Junglandwirte, die einen Betrieb übernehmen, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen müssen.

4. LANDWIRTSCHAFT IN BERGGEBIETEN UND ANDEREN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN

In den Berggebieten und den anderen benachteiligten Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine überaus wichtige Funktion für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer Mindestbevölkerungsdichte, zwei Grundvoraussetzungen für die künftige Entwicklung dieser Gebiete mit häufig ausgeprägt ländlichem Charakter. Die Produktionskosten sind jedoch hier wegen der naturbedingten Nachteile höher, so daß es ohne Interventionen der Gemeinschaft zu Betriebsaufgaben kommen könnte, mit allen negativen Folgen, die dies für den natürlichen Lebensraum hätte. Deshalb wurde 1975 eine Sonderregelung zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Gebieten eingeführt, die die Zahlung einer Zulage zum Ausgleich naturbedingter Nachteile vorsieht. Die Zahl der Betriebe, die eine solche Ausgleichszulage erhalten, ist von 340.000 im Jahr 1976 auf 1.050.000 im Jahr 1987 gestiegen. Die Regelung wird nun auch in den neuen Mitgliedstaaten auf breiter Basis angewendet.

Die derzeitige Regelung ist sehr flexibel, so daß die Ausgleichszulage entsprechend der Schwere der naturbedingten Nachteile gestaffelt werden kann. Die Regelung könnte dadurch wirksamer gemacht werden, daß die Gemeinschaftsbeteiligung in den weniger wohlhabenden Gebiete erhöht und bestimmte technische Anpassungen vorgenommen werden :

a) Derzeit wird die Zulage für tierische Erzeugungen ohne Beschränkung der Besatzdichte gewährt. Dies kann zu einer Intensivierung der Tierhaltung führen, was sich nachteilig

- auf die Umwelt (Gefahr der Erosion aufgrund von Überweidung) und
- auf die Marktlage (Produktionsüberschüsse)

auswirken kann.

Um dies zu verhindern, beschränken die meisten Mitgliedstaaten die Zahlungen auf 1 Großvieheinheit (GVE) je Hektar Futteranbaufläche; dies entspricht den Bestimmungen der Verordnung, weil diese zusätzliche Auflagen oder Einschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage vorsehen kann.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, diese Beschränkungen - Zahlung der Zulage nur für eine Großvieheinheit je Hektar Futteranbaufläche - in die Verordnung einzubringen und es den Mitgliedstaaten zu überlassen, die Gewährung der Zulage von der Einhaltung bestimmter umweltschonender Produktionsmethoden abhängig zu machen.

- b) Als Obergrenze der Gemeinschaftsförderung je Betrieb ist in der derzeitigen Regelung ein aus dem EAGFL erstattungsfähiger Betrag in Höhe von maximal 50 % des Referenzeinkommens je Vollarbeitskraft vorgesehen. Die Durchführung dieser Regelung wurde durch zahlreiche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten gebremst. Es wird daher vorgeschlagen, sie durch eine einfachere Regelung zu ersetzen, um die Gemeinschaftsförderung auf die Betriebe konzentrieren zu können, die eine Unterstützung besonders nötig haben, d.h., die Familienbetriebe : Die Beteiligung der Gemeinschaft soll deshalb auf 90 Einheiten begrenzt werden, und zwar entweder Großvieheinheiten (GVE) oder Flächeneinheiten (ha).

Außerdem wird innerhalb dieser 90 förderungswürdigen Einheiten der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung ab der 45. Einheit um die Hälfte verringert.

5. LANDWIRTSCHAFT IN GEBIETEN MIT GEFÄHRDETER UMWELT

Der Begriff "Gebiete mit gefährdeter Umwelt" wurde 1985 in die Gemeinschaftsregelung aufgenommen, um die Belange der Landwirtschaft mit denen der Umwelt in Einklang zu bringen. Zu Beginn handelte es sich um eine Rahmenregelung für die einzelstaatlichen Beihilfen, seit 1987 zahlt die Gemeinschaft jedoch einen Beitrag zu den Hektarprämien, die jene Landwirte erhalten, die sich in den Gebieten mit gefährdeter Umwelt zum Einsatz umweltschonender Produktionsmethoden verpflichten.

Diese Maßnahme wird nach und nach in allen Mitgliedstaaten angeboten. Die derzeit erstattungsfähigen Beträge sind jedoch deutlich niedriger als die Einkommensverluste aufgrund des Einsatzes umweltschonender Produktionsmethoden und sie stellen daher kaum einen Anreiz dar. Um eine Anwendung der Maßnahme auf breiterer Ebene in den ländlichen Gebieten zu gewährleisten, die dem Entwicklungsdruck besonders stark ausgesetzt sind, sollte der erstattungsfähige Höchstbetrag der Prämie aufgestockt werden. Außerdem zeigt die Erfahrung, daß künftig nicht mehr zwischen den nichtbenachteiligten Gebieten - erstattungsfähiger Höchstbetrag : 60 ECU/ha - (weil durch die Ausgleichszulage bereits ein Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet wird) unterschieden werden sollte. Daher wird vorgeschlagen, den förderungswürdigen Höchstbetrag in den benachteiligten Gebieten und den übrigen Gebieten auf 150 ECU/ha anzuheben.

6. FORSTWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

Die Kommission hat dem Rat am 23. September 1988 eine Mitteilung über eine Strategie und über Maßnahmen im Sektor Forstwirtschaft übermittelt. Dabei geht es nicht nur um die Entwicklung der forstlichen Ressourcen der Gemeinschaft, sondern auch um die Förderung der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Beitrag zur Verringerung der Anbauflächen. Nach ihrer Genehmigung werden diese Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil der von den Mitgliedstaaten und den Regionen im Rahmen der Pläne für die regionale oder ländliche Entwicklung vorgeschlagenen Maßnahmen bilden.

7. MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG DES PRODUKTIONSPOTENTIALS :

FLÄCHENSTILLEGUNG, EXTENSIVIERUNG, UMSTELLUNG

Die Gemeinschaft hat 1987 und 1988 auch drei neue Maßnahmen eingeführt, die zu einer Anpassung des Produktionspotentials an die Marktbedürfnisse beitragen sollen.

- 1) Die Flächenstillegungsregelung läuft langsam an; sie sieht die Zahlung einer Hektarprämie für die aus der Produktion genommenen Flächen vor, deren Höhe sich nach den Einkommensverlusten richtet, wobei der Empfänger mindestens 20 % der Ackerflächen aus der Produktion nehmen muß.
- 2) Die Regelung über die Extensivierung, die der Rat gleichzeitig mit der Flächenstillegungsregelung genehmigt hat, tritt 1989 in Kraft. Definiert ist die Extensivierung als Verringerung der Erzeugung eines oder mehrerer Überschusserzeugnisse um mindestens 20 %.
- 3) Zu der Förderung bei Umstellung der Erzeugung auf Nichtüberschußerzeugnisse, die vom Rat gleichzeitig mit den beiden vorgenannten Maßnahmen genehmigt worden ist, müssen noch Durchführungsbestimmungen erlassen werden; ein entsprechender Verordnungsvorschlag ging dem Rat am 21. Oktober 1988 zu.

Da diese Regelungen (Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung) erst vor kurzem erlassen wurden, erübrigen sich Änderungen.

Dennoch wird die Kommission demnächst die Bilanz aus der Anwendung dieser Regelungen in der Gemeinschaft ziehen und dann gegebenenfalls Änderungen, u.a. auch der Erstattungssätze, vorschlagen, um sie insgesamt attraktiver und effizienter zu gestalten.

8. ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

Vorschriften über Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften finden sich in vier Regelungen :

- a) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen;
- b) die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor;
- c) die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation im Hopfensektor, die insbesondere die Erzeugergemeinschaften betrifft, und
- d) die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation im Sektor Obst und Gemüse, die ebenfalls vor allem die Erzeugergemeinschaften betrifft.

Es wird vorgeschlagen, die unter a), b) und c) genannten Verordnungen dahingehend zu ändern, daß die Erstattungssätze zu einem späteren Zeitpunkt von der Kommission festgesetzt werden.

Für die unter Buchstabe d) genannte Verordnung erscheint eine Änderung der Erstattungssätze nicht gerechtfertigt. Zu den Aufgaben der Erzeugergemeinschaften im Sektor Obst und Gemüse gehört nämlich nicht nur die Vermarktung der Erzeugnisse, sie fungieren auch als Interventionsstellen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation, die für die gesamte Gemeinschaft gleich ist.

9. VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON AGRARERZEUGNISSEN

- 1) Aufgrund der Beschlüsse des Rates zur Strukturfondsreform muß die derzeitige gemeinsame Maßnahme im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor (Verordnung (EWG) Nr. 355/77) bis 31.12.1989 gründlich überarbeitet werden, damit sie in optimaler Weise zur Verwirklichung der mit der Reform verfolgten Ziele beitragen kann.
- 2) Die marktorientierte Umstrukturierung bzw. Umstellung des Agrarsektors wird sich auch auf den nachgelagerten Sektor auswirken, so daß in einigen Fällen umfangreiche Anpassungen erforderlich sind, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Agrar-Nahrungsmittelsektors zu erhalten.

Außerdem erweist sich die Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in den Regionen und Gebieten mit Entwicklungsrückstand (vgl. die Ziele Nrn. 1 und 5b) der Strukturfondsreform) häufig als unerläßlich, um die wirtschaftliche Diversifizierung zu fördern und Anreize für die Entwicklung der ländlichen Gebiete zu bieten.

- 3) Diese Notwendigkeit der regionalen und ländlichen Entwicklung im Rahmen der Schaffung eines großen europäischen Wirtschafts- und Sozialraums rechtfertigt in den nächsten Jahren einen schwerpunktmäßigen Einsatz der Mittel des EAGFL-Ausrichtung in den unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) fallenden Regionen und Gebieten. Innerhalb dieser Regionen wird die Kommission dann soweit wie möglich den benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG Vorrang einräumen.

- 4) Die übrigen Änderungen, die entweder durch die Reform des Struktur-
fonds notwendig geworden sind, oder weil die Erfahrung mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 355/77 zeigt, daß die Gemeinschaftsregelung in
diesem Bereich verbesserungsfähig ist, lassen sich wie folgt dar-
stellen :
- a) Finanzierung von operationellen Programmen oder Gewährung von
Globalzuschüssen anstelle der Finanzierung von Einzelvorhaben;
 - b) Einbeziehung der Forstwirtschaft in den Anwendungsbereich der
Maßnahme gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2052/88;
 - c) Ausklammerung des Fischereisektors, da die Kommission einen ge-
trennten Verordnungsentwurf über die Verarbeitung und Vermarktung
von Fischereierzeugnissen vorlegen wird;
 - d) Aufstellung von Sektorplänen auf einzelstaatlicher Ebene, die die
Voraussetzung für die Beteiligung des Fonds bilden und sich auf
eine gründliche Analyse der voraussichtlichen Entwicklung der
Märkte stützen sowie mit den Prioritäten der GAP in Einklang
stehen müssen;
 - e) Im Rahmen der Partnerschaft Genehmigung von gemeinschaftlichen
Förderkonzepten für die einzelnen Sektorpläne durch die Kommis-
sion, wobei gegebenenfalls die für die Programme in bezug auf die
Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) genehmigten gemeinschaftlichen Förderkon-
zepte berücksichtigt werden;
 - f) Anpassung der Beteiligungssätze entsprechend den Bestimmungen von
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und von Artikel 17 der
Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, um den Beteiligungssatz des Fonds
staffeln zu können, und zwar bis zu 50 % der erstattungsfähigen
Investitionskosten in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen
und bis zu 30 % in den übrigen Regionen;

- g) Vereinfachung und Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen bei den Fondsvorfahren nach Erlaß der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und 4253/88;
 - h) Verstärkung der Funktion der Auswahlkriterien, anhand derer entschieden wird, welche Investitionen für eine Beteiligung des Fonds in Frage kommen, als Möglichkeit der Ausrichtung entsprechend der Marktlage. Für die prioritären Investitionen und die von einer Förderung ausgeschlossenen Investitionen wird es künftig für jeden Basissektor eine eigene Rechtsgrundlage geben;
 - i) Vorrang für Investitionen im Bereich der Vermarktung und in diesem Zusammenhang Förderung neuer Märkte, wie dem Markt für Erzeugnisse des sogenannten biologischen Landbaus;
 - j) Schaffung der Möglichkeit, Beihilfen in anderer Form als in Form von Kapitalzuschüssen zu gewähren. Durch die Möglichkeit der Gewährung von Zinsvergütungen könnte die Beteiligung des Fonds noch bedarfsgerechter gestaltet werden.
- 5) Einige Durchführungsbestimmungen müssen noch von der Kommission festgelegt werden, vor allem :
- Die Angaben, die die Zuschußanträge enthalten müssen, sowie ihr Aufbau, je nachdem, ob es sich um operationelle Programme oder um Globalzuschüsse handelt;
 - Die Funktion der gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden und die Rolle der gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung bezeichneten zwischengeschalteten Stelle im Bereich der Begleitung, Bewertung und Prüfung der Maßnahme.

Hier gehören auch Bestimmungen, die die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und im Bereich Umweltschutz gewährleisten.

10. PRÜFUNG

Die Kommission mißt der Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen große Bedeutung zu. Die allgemeinen Vorschriften der Reform der Strukturfonds gelten ohne Abstriche auch für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung : Sie sehen eine Verstärkung der Prüfungen der Strukturinterventionen vor (Artikel 7 der Verordnung Nr. 2052/88 und Artikel 23 der Verordnung Nr. 4253/88). D.h. die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zu überprüfen, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und gegebenenfalls zu ahnden und die aufgrund von Mißbräuchen oder Nachlässigkeiten verlustig gegangenen Mittel wieder einzuziehen; die Mitgliedstaaten haften außerdem subsidiär für die zu Unrecht gezahlten Beträge. Die Kommission kann die Prüfungsberichte heranziehen, wenn die Mitgliedstaaten ihre Zahlungsanträge übermitteln; die Kommissionsdienststellen können außerdem Prüfungen an Ort und Stelle durchführen. Die Kommission wird ihre Kontrollbefugnisse in diesem Bereich in vollem Umfang ausschöpfen.

Infolgedessen sind die horizontalen Maßnahmen durch Vorschriften über die Kontrollverfahren zu ergänzen.

In bezug auf die Verordnung über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Verordnung Nr. 797/85) werden die derzeitigen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen verstärkt (vor allem Artikel 32 Absatz 1 letzter Unterabsatz).

In bezug auf Verarbeitung und Vermarktung enthält der entsprechende Verordnungsentwurf allgemeine Vorschriften, mit denen insbesondere eine wirksame Zusammenarbeit mit den hierzu von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen gewährleistet werden soll (Artikel 17 und 18 des Entwurfs).

E. HAUSHALTSASPEKTE

1. SATZ DER EG-KOFINANZIERUNG

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstrukturen

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 enthält die Kriterien für die Differenzierung der Gemeinschaftsbeteiligung. Er sieht folgendes vor :

- i) in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen einen Höchstsatz von 75 % der Gesamtkosten und generell einen Mindestsatz von 50 % der öffentlichen Ausgaben,
- ii) in den übrigen Regionen einen Höchstsatz von 50 % der Gesamtkosten und generell einen Mindestsatz von 25 % der öffentlichen Ausgaben.

Wegen der besonderen Bedeutung der horizontalen Maßnahmen und um sicherzustellen, daß ihre Durchführung nicht dadurch gebremst wird, daß bestimmte Mitgliedstaaten hierfür nicht die erforderlichen öffentlichen Mittel vorsehen können, müssen die Sätze der Gemeinschaftsbeteiligung angehoben werden. Es wird vorgeschlagen, es der Kommission zu überlassen, die Beteiligungssätze gemäß den Grundsätzen in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festzusetzen. Um die Durchführung dieser Maßnahmen nicht durch Unklarheiten zu belasten, sollte die Kommission die Sätze der EG-Kofinanzierung innerhalb eines Monats, nach Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen durch den Rat festsetzen.

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Höchstkofinanzierungssatz des EAGFL beläuft sich derzeit generell auf 25 % der erstattungsfähigen Kosten der Investitionen; für bestimmte Gebiete erhöht er sich auf 35 bzw. 50 %.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist beabsichtigt, daß die Kommission die EG-Kofinanzierungssätze in den entsprechenden Entscheidungen im Verlaufe des Verfahrens festsetzt, das zur Genehmigung der operationellen Programme führt.

2. BUDGETÄRE AUSWIRKUNGEN

Abgesehen von der Anpassung des Kofinanzierungssatzes wird die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 sich erstmals 1991 auf den Haushaltsplan auswirken, und zwar in Form einer Verringerung der Ausgaben um 33 Mio ECU (siehe Finanzbogen im Anhang). Der Ausgabenrückgang wird dann schrittweise geringer, um sich 1993 nur noch auf 13 Mio ECU zu belaufen. Die Kommission behält sich vor, die Erstattungssätze selbst festzusetzen, da sie jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 überprüft werden müssen, dürften sich hierdurch im Jahre 1990 zusätzliche Kosten in der Größenordnung von 100 Mio ECU ergeben.

Für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung gehen die Schätzungen von der Beibehaltung des derzeitigen Mittelvolumens abzüglich der Mittel für den Sektor Fischerei aus.

F. KODIFIZIERUNG DER VERORDNUNGSTEXTE

Um die Form der Rechtstexte über die horizontalen Maßnahmen zu verbessern, die seit dem Inkrafttreten mehrmals geändert wurden und im Rahmen der Verwirklichung des Ziels Nr. 5a) der Reform der Struktur des Fonds erneut geändert werden müssen, verpflichtet sich die Kommission, die Verordnungstexte zu kodifizieren, sobald die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen worden sind.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, Nr. 1096/88,
Nr. 1360/78, Nr. 389/82 und Nr. 1696/71 im Hinblick auf
die beschleunigte Anpassung der Produktionsstrukturen
in der Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (4) beschließt der Rat bis zum 31. Dezember 1989 über die Anpassung der gemeinsamen Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (6), im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S.25

(5) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S.13

(6) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 1

und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (7) genannt sind, gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (8) wie auch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 eingeleitet worden sind.

Nach den Beschlüssen des Rates zur Reform der Strukturfonds müssen die vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen angepaßt werden, damit sie ihren Zweck, die beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel Nr. 5a in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates), in vollem Umfang erfüllen können. Infolgedessen sind die zur Erreichung dieses Ziels vorgesehenen Maßnahmen, die sogenannten gemeinsamen Maßnahmen mit horizontaler Wirkung, entsprechend anzupassen.

Damit die europäische Landwirtschaft auch künftig auf den Weltmärkten gegenwärtig sein kann, muß die Gemeinsame Agrarpolitik stets darauf abzielen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Obwohl die Anpassungen, die notwendig sind, um die Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in der Gemeinschaft langfristig zu sichern, vor allem im Bereich der Marktpolitik ansetzen müssen, muß auch die Strukturpolitik durch eine Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in diesem Bereich ihren Beitrag leisten, ohne daß sich das Ungleichgewicht zwischen den in der Landwirtschaft eingesetzten Produktivressourcen und den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten verschärfen darf. Daher müssen der strukturellen Verbesserung derzeit wirtschaftlich schwacher Betriebe und der Niederlassung junger Landwirte unter günstigen Bedingungen Vorrang eingeräumt werden.

(7) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

(8) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

Von diesen Grundsätzen ausgehend muß die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (9), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1609/89 (10), geändert werden.

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer rationellen Entwicklung der Agrarerzeugung verbessern. Die Anpassung dieses Elements der Strukturpolitik muß der Forderung nach Modernisierung und Diversifizierung der Landwirtschaft Rechnung tragen und gleichzeitig mit den Maßnahmen zur Eindämmung von Überschuerzeugung in Einklang stehen. Derzeit muß ein Landwirt, um gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen erhalten zu können, die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben, d.h. mindestens die Hälfte seiner Zeit für seine Tätigkeit im Betrieb aufwenden und mindestens die Hälfte seines Einkommens aus dieser Tätigkeit beziehen. Künftig sollen auch Personen, die die Landwirtschaft nicht als Hauptberuf betreiben, Investitionsbeihilfen erhalten können, sofern sie sich in ihrem Betrieb in nennenswertem Umfang forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten widmen oder Leistungen für den Umweltschutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums erbringen und sofern sich ihr Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit auf weniger als 50 % des Referenzeinkommens beläuft.

In Anbetracht des mit den Investitionsplänen in den landwirtschaftlichen Betrieben verfolgten Ziels sollte künftig bei den Gemeinschaftsbeihilfen nicht mehr zwischen den Plänen, bei denen es um eine Aufrechterhaltung des Einkommens geht, und denen, die eine wesentliche Verbesserung der Einkommenslage zum Ziel haben, unterschieden werden.

Nach den derzeitigen Bestimmungen können insbesondere Beihilfen zu Investitionen gewährt werden, die nicht auf eine Erhöhung der Produktionskapazitäten, sondern auf eine qualitative Verbesserung der Produktionsbedingungen abzielen.

(9) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3.1985, S. 1

(10) ABl. Nr. L 165 vom 15.6.1989, S. 1

Diese Beihilfen könnten auf Investitionen ausgedehnt werden, die eine Diversifizierung der Einkommensquellen, insbesondere durch touristische oder handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung und den Direktverkauf von Erzeugnissen sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung zum Gegenstand haben.

Außer den derzeitigen Beschränkungen für Investitionsbeihilfen in bestimmten Agrarsektoren (Milch, Schweinefleisch, Eier und Geflügel) sind auch Beschränkungen für den Rindfleischsektor vorzusehen, die sich aus der Marktlage und aus dem Willen, die intensive Erzeugung in diesem Sektor nicht zu fördern, ergeben; diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes.

Es ist angezeigt, die zulässigen Höchstsätze der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen anzupassen.

Aufgrund der immer höheren Kosten der Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb sollte der für eine Gemeinschaftsbeteiligung in Betracht kommende Höchstbetrag der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte von 7.500 auf 10.000 ECU angehoben werden, und zwar sowohl für die Niederlassungsprämie als auch für den kapitalisierten Wert der Zinsvergütung. Außerdem sollten die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme angepaßt werden, damit von ihr verstärkt und effizienter Gebrauch gemacht werden kann.

Im Interesse einer rationellen Erzeugung ist es angezeigt, die Bildung von Betriebshilfsorganisationen für den Einsatz von Produktionsweisen zu fördern, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums dienen; gefördert werden sollten auch Zusammenschlüsse, die zum Zwecke der Einführung alternativer Anbaumethoden gegründet werden, insbesondere der Methoden des biologischen Landbaus, der Methoden des integrierten Pflanzenschutzes sowie extensiver Anbaumethoden.

Die Wirksamkeit der derzeitigen Regelung für die Landwirtschaft in Berggebieten und benachteiligten Gebieten könnte dadurch verbessert werden, daß der Gemeinschaftsbeitrag für die weniger wohlhabenden Regionen angehoben und bestimmte technische Anpassungen vorgenommen werden. Um die Märkte und die Umwelt nicht zu belasten, ist es insbesondere angezeigt, die Ausgleichszulage nur für eine Großvieheinheit je Hektar Futteranbaufläche des Betriebs zu gewähren. In bezug auf den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeihilfen je Betrieb sollte außerdem zur Überwindung administrativer Schwierigkeiten das derzeitige System durch ein einfacheres System ersetzt werden, das es ermöglicht, die Gemeinschaftsmittel auf die Betriebe zu konzentrieren, die ihrer am stärksten bedürfen; daher sollte die Gemeinschaftsbeteiligung auf 90 Einheiten, und zwar Großvieheinheiten oder Flächeneinheiten, beschränkt werden.

Die derzeit erstattungsfähigen Beträge der Beihilfen in den Gebieten, die im Hinblick auf die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen sowie unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft als gefährdet einzustufen sind, sind deutlich niedriger als die Einkommensverluste infolge des Einsatzes ökologisch verträglicher Produktionsmethoden; sie stellen daher, vor allem in den benachteiligten Gebieten, kaum einen Anreiz dar. Um eine breitere Anwendung dieser Maßnahme nicht nur in den ländlichen Gebieten zu gewährleisten, die dem Druck der Entwicklung der modernen Welt im Umfeld der großen Ballungsgebiete besonders ausgesetzt sind, sondern auch in den benachteiligten Gebieten, muß der erstattungsfähige Höchstbetrag auf 150 ECU je Hektar angehoben werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (11) muß angepaßt werden, insbesondere, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Option "Vorruhestand mit Umstrukturierung" im Rahmen der Durchführung der Strukturfondsreform nicht mehr als horizontale Maßnahme zur Erreichung des Ziels Nr. 5a), sondern als regionalisierte Maßnahme anzusehen ist, die in die Pläne zur regionalen bzw. ländlichen Entwicklung zur Erreichung der Ziele Nr. 1 und 5b) aufzunehmen ist.

(11) ABl. Nr. L 110 vom 29.4.1988, S. 1

Außerdem müssen die Verordnungen (EWG) Nr. 1360/78 (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3875/88 (13), (EWG) Nr. 389/82 (14), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3465/87 (15), (EWG) Nr. 1696/71 (16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3998/87 (17), geändert werden.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Strukturfondsreform, insbesondere mit den Artikeln 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der EAGFL nationale Beihilferegeln in Form einer Erstattung der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben kofinanzieren. Die Sätze der EG-Kofinanzierung können entsprechend den Kriterien und bis zu den Höchstsätzen in Artikel 13 der genannten Verordnung gestaffelt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

1. Um die Anpassung der Agrarstrukturen in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Ziel Nr. 5a) in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates * zu beschleunigen, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates ** eingeführt, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird und folgende Ziele hat:

- i) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktkapazität;
- ii) Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verstärkung und Neuausrichtung ihrer Strukturen und Förderung ergänzender Tätigkeiten;
- iii) Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft als Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, indem den Landwirten ein angemessener Lebensstandard, einschließlich des Ausgleichs der Auswirkungen naturbedingter Nachteile in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten, gewährleistet wird;
- iv) Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raums, einschließlich der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft.

(12) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1
(13) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 13
(14) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1
(15) ABl. Nr. L 329 vom 20. 11. 1987, S. 6
(16) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1
(17) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 40

2. Der EAGFL, Abteilung "Ausrichtung", nachstehend "Fonds" genannt, beteiligt sich gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) sowie gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 an der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Maßnahme in Form der Kofinanzierung einzelstaatlicher Beihilferegelungen und erstattet unter den in Titel VIII festgelegten Voraussetzungen die Ausgaben der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

- a) Regelungen zur Förderung der Umstellung und Extensivierung der Erzeugung;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Investitionen, insbesondere um die Produktionskosten zu verringern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Vermarktung von Erzeugnissen auf dem Hof, zu fördern und die natürliche Umwelt zu erhalten und zu verbessern;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;
- d) flankierende Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die Einführung einer Buchführung sowie Startbeihilfen für Zusammenschlüsse, Dienste und andere überbetriebliche Maßnahmen;
- e) Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten in Form von Beihilfen zum Ausgleich natürlicher Nachteile;
- f) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums durch den Einsatz angemessener Produktionsmethoden;
- g) forstwirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe.

In Übereinstimmung mit Titel VIII beteiligen sich die beiden Abteilungen des Fonds im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme gemäß Absatz 1 an den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flächenstillegungsregelung zu jeweils gleichen Teilen; für den aus der Abteilung "Ausrichtung" finanzierten Teil der Ausgaben gelten im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme ausnahmsweise die gleichen finanziellen Durchführungsbestimmungen wie für die Abteilung "Garantie".

* ABL. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9

** ABL. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25"

2. Artikel 2 Absatz 1:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die in diesem Titel genannte Beihilferegulung auch für Landwirte vorsehen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht als Hauptberuf betreiben, sofern sie sich in ihrem Betrieb in nennenswertem Umfang forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten widmen oder öffentlich geförderte Leistungen für den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums erbringen und sofern sich ihr Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit auf weniger als 50 % des in Absatz 2 genannten Referenzeinkommens beläuft."

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen. Dieser Plan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachweisen, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebs und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und seine Durchführung eine dauerhafte Verbesserung dieser Situation insbesondere des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft in dem Betrieb zur Folge hat bzw. für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft erforderlich ist."

3. Artikel 3:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Beihilferegelung gemäß Artikel 2 kann sich auf Investitionen beziehen für

- die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse;
- die Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten, die Herstellung von Erzeugnissen und ihren Direktverkauf;
- die Anpassung des Betriebs mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte sowie die Hygienebedingungen in der Tierhaltung zu verbessern oder Energieeinsparungen durchzuführen;
- den Schutz und die Verbesserung der Umwelt."

b) Es wird folgender Absatz eingefügt:

"4. a) Vorbehaltlich späterer abweichender Beschlüsse gemäß Absatz 2 werden die in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen für Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung, mit Ausnahme der Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes nur Betrieben gewährt, deren Besatz mit Fleischrindern höchstens zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Futteranbaufläche beträgt; die Tabelle für die Umrechnung in GVE ist im Anhang enthalten."

4. Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

"Der Wert der in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfe beläuft sich, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, auf höchstens

a) in den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten Gebieten:

- 50 % für Immobilien und
- 30 % für die übrigen Investitionen;

b) in den übrigen Gebieten:

- 30 % für Immobilien und
- 15 % für die übrigen Investitionen.

Wird die Beihilfe nicht in Form eines Kapitalzuschusses gewährt, so erstellen die Mitgliedstaaten jährlich eine Übersicht, aus der der Wert der Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Zinssatzes nicht zinsvergüteter Darlehen, des Wertes der Zinsvergütung, der Laufzeit der Darlehen, der Zinsvergütungen und einer etwaigen aufgeschobenen Tilgung sowie aller anderen Parameter hervorgehen, die verwendet wurden, um die Beihilfe in Subventionsäquivalente umzurechnen."

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung und nachstehender Artikel 7 a wird eingefügt:

"Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren Beihilfen für die erste Niederlassung gewähren, sofern

- sich der Junglandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederläßt; unter Niederlassung als Betriebsinhaber ist die Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung oder Mithaftung für die Betriebsführung und der Zugang zu dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für selbständige Betriebsinhaber geltenden sozialrechtlichen Status zu verstehen;
- sich der Junglandwirt hauptberuflich als Landwirt niederläßt oder nach seiner Niederlassung als Nebenerwerbslandwirt damit beginnt, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf zu betreiben;

- der Junglandwirt zum Zeitpunkt seiner Niederlassung, spätestens jedoch zwei Jahre danach, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und
 - der Arbeitsanfall des Betriebs mindestens die Äquivalenz einer Vollarbeitskraft erfordert.
2. Die Beihilfen für die Niederlassung können bestehen aus
- a) einer einmaligen Prämie bis zu einem zuschußfähigen Höchstbetrag von 10.000 ECU. Die Zahlung der Prämie kann in Raten über höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Mitgliedstaaten können die Prämie durch eine gleichwertige Zinsvergütung ersetzen;
 - b) einer Zinsvergütung für die Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen wurden.
- Der Satz dieser Vergütung beträgt höchstens 5 % für eine Dauer von 15 Jahren, ihr kapitalisierter Wert darf 10.000 ECU nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert der sich aus Höhe und Dauer der Darlehen ergebenden Zinsvergütung in Form eines Zuschusses zahlen.
3. Die Mitgliedstaaten legen folgendes fest:
- die Voraussetzungen für die erste Niederlassung;
 - die besonderen Voraussetzungen für den Fall, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber im Betrieb niederläßt, insbesondere wenn er sich im Rahmen von Vereinigungen oder Genossenschaften niederläßt, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs besteht;
 - die landwirtschaftliche berufliche Qualifikation, die der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung oder innerhalb von zwei Jahren danach nachweisen muß, damit die Prämie aus dem Fonds bezuschußt werden kann;
 - die Höhe der Niederlassungsbeihilfen."

"Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren eine zusätzliche Beihilfe zu den in einem Betriebsverbesserungsplan gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Investitionen gewähren, die höchstens 25 % der gemäß Artikel 4 Absatz 2 gewährten Beihilfe entspricht, sofern der junge Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren nach seiner Niederlassung einen Betriebsverbesserungsplan vorlegt und sofern er die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt."

6. Artikel 8 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"1. Einzelstaatliche Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe, die die Voraussetzungen dieses Artikels nicht erfüllen, sind verboten.

2. Zu Investitionen im Rahmen eines Betriebsverbesserungsplans gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) können einzelstaatliche Beihilfen gewährt werden, die höher sind als die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a gewährten Beihilfen, vorausgesetzt, sie betreffen

- den Bau von Wirtschaftsgebäuden,
 - im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen von Betriebsgebäuden,
 - Bodenverbesserungsarbeiten, sofern die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden,
 - den Schutz und die Verbesserung der Umwelt,
- und sofern die höheren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages gewährt werden.

3. Für nicht im Rahmen eines Betriebsverbesserungsplans vorgesehene Investitionen können einzelstaatliche Beihilfen gewährt werden

- a) in gleicher Höhe wie die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a gewährten Beihilfen, wenn das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft unter dem Referenzeinkommen liegt;

- b) in Höhe von höchstens drei Viertel der gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a gewährten Beihilfen, wenn das Arbeitseinkommen dem Referenzeinkommen entspricht oder darüber liegt; einzelstaatliche Beihilfen zur Durchführung von Energiespar- und Bodenverbesserungsmaßnahmen können jedoch die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Beträge erreichen, sofern die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden.

Diese Beihilfen unterliegen

den in Artikel 3 genannten Voraussetzungen; die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Anzahl von Milchkühen wird jedoch auf 40 je Vollarbeitskraft und Betrieb festgesetzt;

den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Die Beihilfen können jedoch auch für Investitionen in die Schwimmvogelhaltung zur Erzeugung von Fettlebern sowie für den Ankauf von Vieh gewährt werden, der nach Artikel 4 Absatz 1 förderungswürdig ist, wobei es sich nicht um die Erstbeschaffung handeln muß.

4. Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle dürfen alle gemäß Artikel 4 und gemäß diesem Artikel gewährten Beihilfen ein Gesamtinvestitionsvolumen von 60.000 ECU je Vollarbeitskraft und von 120.000 ECU je Betrieb in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten."

7. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten können auf Antrag anerkannten Zusammenschlüssen mit folgenden Zielen:

- gegenseitige Betriebshilfe, u.a. für den Einsatz von Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums,
- Einführung alternativer Anbaumethoden,
- rationellere gemeinsame Nutzung von landwirtschaftlichem Gerät,
- gemeinsame Betriebsführung,

die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet werden, eine Startbeihilfe gewähren, um für höchstens fünf Jahre nach der Gründung zu den Betriebskosten beizutragen."

8. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Voraussetzungen oder Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage vorsehen, einschließlich der Auflage, Methoden zu verwenden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums in Einklang stehen."

9. Artikel 15:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

"a) Im Falle der Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder der Haltung von Equiden berechnet sich die Zulage nach dem Viehbestand. Die Zulage darf höchstens 101 ECU je GVE betragen. Die Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Equiden, Schafen und Ziegen in GVE ist im Anhang enthalten.

In benachteiligten Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf 120 ECU je GVE erhöht werden, sofern dies auf Grund der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.

Die Zulage wird für höchstens eine GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche gewährt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der aus dem Fonds zuschußfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 90 Großvieheinheiten (GVE) bzw. 90 Flächeneinheiten (ha) je Betrieb; außerdem wird der zuschußfähige Höchstbetrag je GVE bzw. je ha ab der 46. Einheit auf die Hälfte des in Absatz 1 genannten Höchstbetrags der Zulage verringert."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

10. Artikel 16 wird gestrichen.

11. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. In den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Gebieten können die Mitgliedstaaten Beihilfen für kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion, einschließlich der Lagerung und Verteilung, und für die Herichtung und Ausstattung gemeinsam genutzter Weiden gewähren; ferner können sie in Berggebieten Beihilfen zu kollektiven oder einzelbetrieblichen Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände gewähren."

12. Artikel 18 wird gestrichen.

13. In Artikel 19c wird die Zahl "100" durch die Zahl "150" ersetzt; der zweite Satz wird gestrichen.

14. Artikel 21 wird gestrichen.

15. Artikel 22 wird gestrichen.

16. Artikel 23 wird gestrichen.

17. In Artikel 24 Absatz 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Binnen zwei Monaten nach der Mitteilung gibt die Kommission hierzu nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung eine Stellungnahme ab.

18. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

"Artikel 25

"Bei den gemäß Artikel 24 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 4 mitgeteilten Vorschriften beschließt die Kommission binnen zwei Monaten nach der Mitteilung nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates ***, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind.

*** ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1"

19. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

"Artikel 26

1. Für eine Erstattung durch den Fonds (Abteilung Ausrichtung) kommen die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 1b und 1c, 3 bis 7a, 9 bis 17 sowie 19 und 20 getätigten Ausgaben in Betracht. Für eine Erstattung durch den Fonds (Abteilungen Garantie und Ausrichtung) kommen die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1a getätigten Ausgaben in Betracht.

2. Die Kommission setzt für die einzelnen Maßnahmen die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 fest. Sie entscheidet ein erstes Mal binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr./89 des Rates ****. Auf Wunsch eines jeden betroffenen Mitgliedstaates werden diese Sätze hinsichtlich Ausgaben, die er seit dem 1. Januar 1989 getätigt hat, angewandt.

**** ABL. Nr. L "

20. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum "1. Juli" durch das Datum "1. Mai" ersetzt
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

21. Artikel 29 wird gestrichen.

22. In Artikel 31 Absätze 1 und 2 werden die Worte "Artikel 7 Unterabsatz 2 Nr. 2), Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4" durch die Worte "Artikel 7a, Artikel 8 Absätze 3 und 4" ersetzt.

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 31 a

Die Mitgliedstaaten sehen die Mittel für eine wirksame Prüfung vor, zu denen mindestens eine Überprüfung aller Einzelangaben der Verpflichtung des Empfängers und der vorgelegten Belege sowie Kontrollen vor Ort gehören, bei denen die Übereinstimmung der Angaben im Zuschußantrag mit der Tatsache nachgeprüft wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erlassen."

24. In Artikel 32 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den in der Verordnung (EWG) Nr./89 enthaltenen Änderungen zu vorliegender Verordnung binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung nachzukommen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der Satzteil "im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70" durch den Satzteil "im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates *" ersetzt.

* ABL. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die jährliche Vergütung nach Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich kann Haupterwerbslandwirten im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ** gewährt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die gesamte landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufgeben, vorausgesetzt, die Agrarerzeugung wird auf der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs in der gesamten Zeit zwischen der Aufgabe der Tätigkeit und dem Erreichen des im Rahmen der sozialen Sicherung für die Landwirtschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen normalen Ruhestandsalters des Landwirts aufgegeben. Dieser Zeitraum darf fünf Jahre nicht unterschreiten; er kann zu diesem Zweck gegebenenfalls über das normale Ruhestandsalter hinaus verlängert werden.

Im Falle der Bewirtschaftung in Pacht können die Mitgliedstaaten zulassen, daß der Eigentümer bis zu einem Drittel der Fläche des Betriebs übernimmt, ohne daß auf diesem Teil die Erzeugung aufgegeben wird.

** ABL. Nr. L 93 vom 31.3.1985, S. 1"

3. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die ergänzende jährliche Hektarprämie nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird je Hektar tatsächlich aus der Agrarerzeugung genommener landwirtschaftlicher Fläche gewährt."

4. Artikel 7:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Nach den Worten "Artikel 4 Absatz 1" werden die Worte "erster Gedankenstrich" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die ergänzende jährliche Hektarprämie nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich kommt für eine finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (nachstehend "Fonds" genannt) nicht in Betracht, wenn sie für Flächen gewährt wird, für die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 *** eine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gezahlt wird; nicht gewährt werden darf die ergänzende jährliche Hektarprämie für Flächen, für die eine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen in Form einer jährlichen Prämie nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gezahlt wird.

*** ABl. Nr. L 132 vom 28.5.1988, S. 3."

5. In Artikel 8 wird der letzte Gedankenstrich gestrichen.

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Satz werden nach den Worten "Artikel 4 Absatz 1" die Worte "erster Gedankenstrich" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Kommission setzt für die einzelnen Maßnahmen die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates **** festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates ***** fest. Sie entscheidet ein erstes Mal binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. /89 des Rates *****. Auf Wunsch eines jeden betroffenen Mitgliedstaates werden diese Sätze hinsichtlich Ausgaben, die er seit dem 1. Januar 1989 getätigt hat, angewandt.

**** ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9

***** ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

***** ABl. Nr. " "

7. Artikel 10 wird gestrichen.

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- wenn die auf den aufgegebenen Betrieb angewandte Regelung gemäß Artikel 9 erstattungsfähig ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Kommission setzt für die einzelnen Maßnahmen die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 fest. Sie entscheidet ein erstes Mal binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr./89 . Auf Wunsch eines jeden betroffenen Mitgliedstaates werden diese Sätze hinsichtlich Ausgaben, die er seit dem 1. Januar 1989 getätigt hat, angewandt."

9. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Einzelheiten ihrer Anwendung vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft."

10. In Artikel 13 Absatz 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Binnen zwei Monaten nach der Mitteilung gibt die Kommission hierzu nach Anhörung des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung eine Stellungnahme ab."

11. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Bei den gemäß Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 4 mitgeteilten Vorschriften beschließt die Kommission binnen zwei Monaten nach der Mitteilung nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind."

12. Artikel 16 wird gestrichen.

13. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Datum "1. Juli" durch das Datum "1. Mai" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 3 erhält der Eingangssatzteil folgende Fassung:

"3. Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. .../89 * werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates ** die Durchführungsbestimmungen festgelegt bezüglich:

* ABl. Nr. L

** ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1"

2. In Artikel 11 Absatz 3 werden die Worte: "des Artikels 16" durch die Worte: "des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88" ersetzt.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates *** dar.

*** ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25"

4. In Artikel 13 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

5. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Kommission setzt für die einzelnen Maßnahmen die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates **** festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 fest. Sie entscheidet ein erstes Mal binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr./89 des Rates. Auf Wunsch eines jeden betroffenen Mitgliedstaates werden diese Sätze hinsichtlich Ausgaben, die er seit dem 1. Januar 1989 getätigt hat, angewandt.

**** ABL. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9"

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum "1. Juli" durch das Datum "1. Mai" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

7. Artikel 16 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Binnen sechs Monaten nach Eingang der Programme oder der Programmanpassungen entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates * über die Genehmigung, sofern alle in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Angaben übermittelt worden sind.

* ABL. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1"

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates ** dar.

** ABL. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25"

3. In Artikel 10 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Kommission setzt für die einzelnen Maßnahmen die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates *** festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 fest. Sie entscheidet ein erstes Mal binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr./89 des Rates ****. Auf Wunsch eines jeden betroffenen Mitgliedstaates werden diese Sätze hinsichtlich Ausgaben, die er seit dem 1. Januar 1989 getätigt hat, angewandt.

*** ABL. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

**** ABL. "

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

Artikel 5

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates * dar.

* ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25"

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Kommission setzt für die einzelnen Maßnahmen die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates ** festgelegten Kriterien und Grenzen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates *** fest. Sie entscheidet ein erstes Mal binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr./89 des Rates ****. Auf Wunsch eines jeden betroffenen Mitgliedstaates werden diese Sätze hinsichtlich Ausgaben, die er seit dem 1. Januar 1989 getätigt hat, angewandt.

** ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9

*** ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

**** ABl.

3. In Absatz 4 wird das Datum "30. Juni" durch das Datum "1. Mai" ersetzt.

4. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung
land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (4), beschließt der Rat, wie und unter welchen Bedingungen sich der Fonds an den Maßnahmen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele beteiligen kann, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (5) genannt sind.

Es ist festzulegen, an welchen Investitionen sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nachstehend "Fonds" genannt, beteiligen kann, wobei die derzeitige Lage der Agrarmärkte und des Agrar-Nahrungsmittelsektors einerseits sowie die Aussichten für die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft andererseits zu berücksichtigen sind.

(1) ABl. Nr. C vom

(2) ABl. Nr. C vom

(3) ABl. Nr. C vom

(4) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25

(5) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

Um eine einheitliche Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zu gewährleisten, ist die finanzielle Beteiligung des Fonds davon abhängig zu machen, daß die Investitionen in diesem Sektor im Rahmen von Sektorplänen erfolgen, die eine gründliche Analyse der Lage in dem betreffenden Sektor sowie der geplanten Verbesserungen enthalten.

Es ist angezeigt, daß die Kommission für diese Pläne sektorale gemeinschaftliche Förderkonzepte im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für die Pläne im Zusammenhang mit den Zielen Nr. 1 und 5b) beschlossenen gemeinschaftlichen Förderkonzepte festlegt.

Es ist ein wirksames Mittel vorzusehen, um die Kohärenz der Gemeinschaftsintervention mit der Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten; das wirksamste Mittel ist die Festlegung von Auswahlkriterien, anhand derer bestimmt werden kann, welche Investitionen vorrangig berücksichtigt werden müssen.

Um die für eine Beteiligung erforderliche Transparenz zu gewährleisten, sind die zuschufähigen Ausgaben zu bestimmen.

Die Rentabilität der Investitionen sowie die Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen müssen gewährleistet sein.

Allgemein ist die Anwendung der Maßnahme auf die in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse zu beschränken. In bestimmten Fällen jedoch können auch Verarbeitungserzeugnisse, die nicht mehr in diesem Anhang aufgeführt sind, für die Landwirte von Bedeutung sein, da sie neue Absatzmöglichkeiten bieten bzw. zu einer höheren Wertschöpfung für das Grunderzeugnis führen.

Im Rahmen der Reform der Strukturfonds wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 die neuen Interventionsformen des Fonds für die Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. Nunmehr sind die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der genannten Verordnung festzulegen.

Um den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen und eine schwerpunktmäßige Beteiligung des Fonds zu gewährleisten, sind die Beteiligungssätze nach Gebietsgruppen zu staffeln.

Damit die Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des Mitgliedstaats in Einklang stehen und die Komplementarität der Gemeinschaftsbeteiligung gewährleistet ist, müssen die für eine Finanzierung durch den Fonds in Frage kommenden Investitionen von dem Mitgliedstaat kofinanziert werden.

Um einen reibungslosen Übergang von der Finanzierungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates (6) auf die neuen, in vorliegender Verordnung enthaltenen Vorschriften zu ermöglichen, sind für Beteiligungen des Fonds, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden, Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, bestimmte spezifische Durchführungsbestimmungen festzulegen, die den besonderen Merkmalen der durch die vorliegende Verordnung begründeten Aktion entsprechen, um eine wirksame Durchführung dieser Maßnahme zu gewährleisten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ziele der gemeinsamen Maßnahme

1. Zur Erleichterung der Anpassung und Ausrichtung der Landwirtschaft entsprechend der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 eingeführt, durch die die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft gefördert werden soll. Im Rahmen dieser Maßnahme kann sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die

(6) ABl. Nr. L 51 vom 23.2.1977, S.1

- a) zur Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung auf den Agrarmärkten beitragen oder die Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten, insbesondere durch die Produktion und Vermarktung neuartiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des biologischen Landbaus, beinhalten;
 - b) geeignet sind, die Interventionsmodalitäten der gemeinsamen Marktorganisationen dadurch zu entlasten, daß sie dem langfristigen Strukturverbesserungsbedarf entsprechen;
 - c) in Gebieten getätigt werden sollen, in denen die Anpassung an die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung auf den Agrarmärkten besonders schwierig ist, oder diesen Gebieten nützen;
 - d) zur Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder des Verarbeitungsprozesses bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen;
 - e) zur Verbesserung der Qualität, der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse oder zur besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse, insbesondere durch Abfallverwertung beitragen.
2. Die gemeinsame Maßnahme soll entsprechend den in der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Bedingungen insbesondere zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 2052/88 des Rates (7) genannten Ziele Nrn. 1 und 5 beitragen, d.h. zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Förderung der Entwicklung der Regionen mit Entwicklungsrückstand und des ländlichen Raums.

(7) ABL. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

TITEL I

SEKTORPLÄNE, GEMEINSCHAFTLICHE FÖRDERKONZEPTE UND AUSWAHLKRITERIEN

Artikel 2

Sanktion der Sektorpläne, der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Auswahlkriterien

Um die Kohärenz der Entwicklung des Vermarktungs- und Verarbeitungssektors mit den übrigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere mit der Gemeinsamen Agrarpolitik ebenso zu gewährleisten wie die Effizienz der Gemeinschaftsbeteiligungen, erfolgt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen von Plänen zur strukturellen Verbesserung des betreffenden Produktionszweigs, nachstehend "Sektorpläne" genannt, die von den Mitgliedstaaten zu erstellen sind, sowie auf der Grundlage der entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die anhand der von der Kommission festgelegten Kriterien für die Auswahl der für eine Gemeinschaftsbeteiligung in Betracht kommenden Investitionen, nachstehend "Auswahlkriterien" genannt, definiert werden.

Artikel 3

Sektorpläne

1. Die Sektorpläne müssen mindestens die in den Artikeln 4 und 5 genannten Angaben enthalten.
2. Die Angaben, die zusammen mit den Sektorplänen übermittelt werden, müssen die Lage im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats widerspiegeln.
3. Für die unter die Ziele 1 und 5b) der Reform der Strukturfonds fallenden Regionen oder Gebiete ist nachzuweisen, daß die Sektorpläne und die Pläne für die regionale Entwicklung bzw. die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums und die entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte miteinander in Einklang stehen.

Artikel 4

Analyse der Ausgangslage

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angaben müssen in bezug auf die Beschreibung der aktuellen Lage im Vermarktungs- und Verarbeitungssektor mindestens umfassen
 - a) die Abgrenzung des Sektors sowie die Gründe für diese Abgrenzung;
 - b) die Ausgangslage sowie die Tendenzen, die sich daraus ableiten lassen, insbesondere in bezug auf
 - die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage, insoweit sie den Plan betrifft, insbesondere die Aussichten für den Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft;
 - die Lage im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, auf die sich der Plan bezieht, insbesondere die vorhandenen Kapazitäten der betreffenden Unternehmen und ihr Standort.
2. Die in Absatz 1 genannten Angaben müssen aus jüngster Zeit stammen.

Artikel 5

Ziele und Durchführung der Pläne

Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angaben müssen in bezug auf die Ziele und die Durchführung der Pläne mindestens umfassen

- a) Angaben über den Bedarf, dem der Plan entspricht, sowie seine Ziele, insbesondere die angestrebten Kapazitäten;
- b) die wirtschaftliche Bedeutung des Plans für den betreffenden Produktionszweig und seine Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- c) die für den von dem Plan erfaßten Sektor bereits bestehenden Fördermaßnahmen;

- d) die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel, insbesondere der globale Investitionsbetrag sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung des Mitgliedstaats;
- e) der Zusammenhang zwischen dem Plan und etwaigen sonstigen Maßnahmen zur Förderung der harmonischen Entwicklung der Gesamtwirtschaft;
- f) die voraussichtliche Frist für die Durchführung des Plans, in der Regel einer Frist von drei bis fünf Jahren;
- g) die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt und gegebenenfalls die in diesem Bereich geplanten Maßnahmen;
- h) die zur Durchführung des Plans bereits getroffenen oder zu treffenden verwaltungsmäßigen, gesetzgeberischen und finanziellen Maßnahmen, insbesondere die Angabe der vorgesehenen Interventionsformen und der gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden und Stellen;
- i) die Beschreibung der einzelstaatlichen Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der operationellen Programme bzw. der Globalzuschüsse, die Gegenstand des Zuschußantrags sind.

Artikel 6

Fortschreibung und neue Pläne

Ist die Frist abgelaufen, die von dem Mitgliedstaat für die Durchführung eines Plans ursprünglich vorgesehen war, so muß die Fortschreibung bzw. ein neuer Plan außer den in Artikel 4 und 5 genannten Angaben eine Bilanz mit folgenden Einzelangaben enthalten :

- a) die Ergebnisse im Vergleich zu den Vorausschätzungen des abgelaufenen Plans, einschließlich der hierfür eingesetzten öffentlichen Mittel;
- b) eine Beschreibung der Entwicklung der Lage im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, aus der die Notwendigkeit einer Fortschreibung bzw. der Vorlage eines neuen Plans hervorgeht,

Artikel 7

Vorlage der Sektorpläne und Beschluß über die entsprechenden
gemeinschaftlichen Förderkonzepte

1. Die Sektorpläne sowie ihre etwaigen Anpassungen werden der Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt.
2. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die einzelnen Sektorpläne werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft durch Beschluß der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß den Grundsätzen in Titel III der genannten Verordnung festgelegt.
3. Die Kommission stellt im Rahmen des in Absatz 2 genannten Verfahrens sicher, daß die Sektorpläne mit den Prioritäten der Gemeinschaftspolitik, insbesondere denen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang stehen.

Artikel 8

Auswahlkriterien

1. Anhand der in Artikel 2 genannten Auswahlkriterien wird im Rahmen der Genehmigung der in Artikel 9 genannten operationellen Programme bzw. Globalzuschüsse festgelegt, welche Investitionen für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommen. Mit ihrer Hilfe werden Prioritäten festgelegt und wird bestimmt, welche Investitionen für eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht in Betracht kommen.
2. Die Auswahlkriterien werden entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik festlegt.
3. Über die Auswahlkriterien und etwaige Änderungen entscheidet die Kommission. Die betreffende Entscheidung wird den Mitgliedstaaten bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

TITEL II

OPERATIONELLE PROGRAMME UND GLOBALZUSCHÜSSE

Artikel 9

Interventionsformen

1. Der Fonds beteiligt sich an der Durchführung der in dieser Verordnung beschriebenen Maßnahme
 - a) in Form einer finanziellen Beteiligung an den operationellen Programmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 oder
 - b) in Form von Globalzuschüssen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Artikel 10

Zuschußanträge

1. Die in Artikel 14 Absatz 1 und in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Behörden und Stellen können Zuschußanträge in Form von operationellen Programmen oder in Form von Globalzuschüssen einreichen.
2. Die Zuschußanträge müssen die erforderlichen Angaben enthalten, anhand derer die Kommission
 - beurteilen kann, ob die vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang stehen;
 - den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen, die Kohärenz der Einzelmaßnahmen untereinander sowie die Übereinstimmung mit dem Sektorplan, den gemeinschaftlichen Förderkonzepten und den Auswahlkriterien abschätzen kann;
 - die sozio-ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen in den betreffenden Gebieten beurteilen kann;

- die Auswirkungen auf die Umwelt und die Effizienz der in diesem Bereich geplanten Maßnahmen beurteilen kann;
- überprüfen kann, ob die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung eine effiziente Durchführung der Maßnahme ermöglichen;
- die Einzelheiten der Intervention des Fonds, gegebenenfalls auf der Grundlage der im Rahmen des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts bereits übermittelten Angaben festlegen kann.

Artikel 11

Investitionen und zuschußfähige Ausgaben

1. Die Investitionen, die für eine Beteiligung des Fonds in Form einer der in Artikel 9 genannten Interventionsformen in Betracht kommen, müssen folgendes zum Gegenstand haben :
 - a) die Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, Konservierung sowie der Be- und Verarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse oder die Verwertung von Produktionsabfällen;
 - b) die Verbesserung der Vermarktungswege, einschließlich einer größeren Transparenz bei der Preisbildung;
 - c) die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse sowie der Erschließung neuer Absatzmärkte;
 - d) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.
2. Besondere Priorität kann Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungswege für Agrarerzeugnisse einräumt werden, insbesondere wenn diese Investitionen neue Absatzmöglichkeiten eröffnen, indem sie die Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des biologischen Landbaus, erleichtern, deren Eigenschaften mit der Politik der Gemeinschaft im Lebensmittelbereich übereinstimmen.

3. Die zuschußfähigen Ausgaben für Investitionen gemäß Absatz 1 können umfassen
- a) den Bau und den Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;
 - b) Maschinen und Einrichtungen, einschließlich EDV-Hardware und Software;
 - c) allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien bis zu 12 % der unter Buchstabe a) und b) genannten Kosten.

Artikel 12

Erzeugnisse und Beteiligung der Erzeuger

1. Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse beitragen. Sie müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren insbesondere bewirken, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang und auf Dauer teilhaben.
2. Die Investitionen müssen sich in der Regel auf die in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnisse beziehen, außer denen, die in der Verordnung (EWG) Nr./89 des Rates (Verordnung Fischerei) (8) genannt sind. Berücksichtigt werden können jedoch auch Investitionen im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie mit Waren der KN-Codes 45 02, 45 03 und 45 04.

Die Kommission kann Investitionen im Zusammenhang mit anderen Erzeugnissen berücksichtigen, sofern zwischen den Empfängern der Beteiligung undzeugern der Grunderzeugnisse unmittelbare vertragliche Beziehungen bestehen.

3. Die Investitionen müssen ausreichende Gewähr für Rentabilität bieten.

Artikel 13

Für eine Beteiligung nicht in Betracht kommende Investitionen

1. Nicht berücksichtigt werden Investitionen

- auf der Einzelhandelsstufe;
für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern.

2. Mit der Ausführung der Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor der Antrag auf Beteiligung bei der Kommission eingegangen ist.

Artikel 14

Empfänger

1. Zuschüsse aus dem Fonds können natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse erhalten, die die Kosten der Investitionen tragen.

2. Die Beteiligungen des Fonds werden über die folgenden zwischengeschalteten Stellen gewährt :

- die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden oder
- die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bezeichneten Stellen.

Artikel 15

Entscheidung über die Zuschußgewährung und Mittelbindung

1. Die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

2. Die Entscheidung wird nach Absatz 1 der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörde bzw. der gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zwischengeschalteten Stelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat zugestellt.

3. Für jede mehrjährige Maßnahme übermittelt die in Absatz 2 genannte Behörde oder Stelle der Kommission jährlich die Angaben, die erforderlich sind, um die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 vorgesehenen Jahrest ranchen binden und die Übereinstimmung der Investitionsvorhaben mit den gemäß Absatz 1 sowie Artikel 7 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen überprüfen zu können.

TITEL III

FINANZVORSCHRIFTEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Beteiligungssätze und Einzelheiten der Zuschußgewährung

1. Die Beteiligung des Fonds darf im Verhältnis zu den zuschußfähigen Kosten der berücksichtigten Investitionen folgende Sätze nicht überschreiten :
 - a) 50 % in den Regionen, die unter das in Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannte Ziel Nr. 1 fallen;
 - b) 30 % in den übrigen Regionen.
2. Die Beteiligung des Fonds erfolgt in der Regel in Form von Kapitalzuschüssen. Bei anderen Interventionsformen darf die Beteiligung den Gegenwert des obengenannten Kapitalzuschusses nicht überschreiten.
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen sich verpflichten, sich an der Finanzierung der von der Kommission für eine Beteiligung des Fonds berücksichtigten Investitionen mit mindestens 5 % der zuschußfähigen Kosten zu beteiligen.
4. Die Beteiligung der Empfänger gemäß Artikel 14 Absatz 1 muß sich im Verhältnis zu den zuschußfähigen Kosten der berücksichtigten Investitionen mindestens belaufen auf
 - a) 25 % in den Regionen, die unter das in Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannte Ziel Nr. 1 fallen;
 - b) 45 % in den übrigen Regionen.

5. Die Mitgliedstaaten können im Anwendungsbereich dieser Verordnung zusätzliche Fördermaßnahmen treffen, die in bezug auf die Bedingungen und Einzelheiten der Gewährung von denen dieser Verordnung abweichen bzw. höhere Höchstbeträge vorsehen, sofern diese Maßnahmen mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages vereinbar sind.

Artikel 17

Auszahlung der Zuschüsse

1. Zahlungen in Form von Vorschüssen oder zur Begleichung des Restbetrages gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfolgen an die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannte Behörde bzw. die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zwischengeschaltete Stelle.
2. Die in Absatz 1 genannte Behörde oder zwischengeschaltete Stelle überprüft die Belege über die Ausgaben der Endempfänger und vergewissert sich, daß die Ausgaben ordnungsgemäß getätigt wurden, bevor sie die Gemeinschaftsbeteiligung auszahlt. Sie führt außerdem Kontrollen vor Ort durch, um die Übereinstimmung der Angaben im Zuschußantrag mit der tatsächlichen Situation nachzuprüfen.
Die Auszahlung an die Endempfänger muß binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen, sofern dieser alle zum Nachweis der Ausgabe erforderlichen Belege enthält.
3. Die in Absatz 1 genannte Behörde oder zwischengeschaltete Stelle übermittelt der Kommission jeweils zu Quartalsende eine Übersicht über die an die Empfänger geleisteten Zahlungen mit den Bezugsnummern der beigefügten Belege.
4. Die Kommission erhält halbjährlich einen Zwischenbericht.

Artikel 18

Nachprüfungen und Sanktionen

1. Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannte Behörde bzw. die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zwischengeschaltete Stelle übermittelt der Kommission auf Verlangen alle Belege und Unterlagen, anhand derer diese feststellen kann, daß die finanziellen und sonstigen Auflagen erfüllt worden sind. Die Kommission kann Nachprüfungen vor Ort vornehmen.
2. Die Kommission kann beschließen, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gewährte Beteiligung des Fonds auszusetzen, zu kürzen oder aufzuheben, wenn
 - die Investitionen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, oder
 - bestimmte, in der Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 1 genannte Auflagen nicht erfüllt wurden, oder
 - die Fristen für die Durchführung der Arbeiten nicht eingehalten wurden.
3. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Behörde bzw. der gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zwischengeschalteten Stelle.

Artikel 19

Übergangszeitraum für die Genehmigung der Pläne

In den zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann eine Beteiligung nach Artikel 9 Absatz 1 für Maßnahmen mit einer Durchführungsdauer von höchstens einem Jahr gewährt werden, die sich nicht in einen genehmigten Sektorplan einfügen, sofern für den betreffenden Sektor ein Programm besteht, das von der Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genehmigt wurde, und sofern die Frist für dessen Durchführung noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 20

Streichung des Übertrags

Abweichend von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 gilt Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 nicht für Vorhaben, für die kein Zuschuß aus dem Fonds für das Haushaltsjahr 1990 gewährt werden konnte.

Artikel 21

Übergangsbestimmungen für Zahlungen im Zusammenhang mit Vorhaben,
die unter die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 fallen

1. Ab 1. Januar 1991 erfolgt die Zahlung der Zuschüsse zu Vorhaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 nach den Bestimmungen der Artikel 17 und 18 dieser Verordnung.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 15. Dezember 1990 folgendes mit :
 - die von ihnen für die Auszahlung der betreffenden Zuschüsse benannten Behörden;
 - den geschätzten Betrag der Zahlungen im ersten Halbjahr 1991 und
 - die Daten, die diesen Schätzungen zugrunde liegen.
3. Die Kommission leistet sofort nach Eingang der Mitteilung und der entsprechenden Belege eine erste Pauschalzahlung; die weiteren Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Vierteljahresübersichten gemäß Artikel 17 Absatz 3 entsprechend dem von den Mitgliedstaaten mitgeteilten voraussichtlichen Mittelbedarf.

Artikel 22

Verlängerung der Programme

Die spezifischen Programme für Agrarerzeugnisse, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genehmigt wurden und deren vorgesehene Durchführungsdauer zwischen dem 1. Januar 1989 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abläuft, werden bis zum Ende des in Artikel 19 genannten Zeitraums verlängert.

Artikel 23

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission erlassen.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 389/82 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen.

1. Haushaltslinie: III B Kapitel: 301 Bezeichnung: EAGFL, Abteilung Ausrichtung: Strukturpolitik

2. Rechtsgrundlage : Artik 43 EWG Vertrag

3. Klassifizierung : ~~XXXXXXXXXXXXXXX~~/Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Anpassungen der genannten Verordnungen im Gefolge der Reform der Strukturfonds :

1. Erhöhung der Erstattungssätze für die unter das Ziel Nr.1 fallenden Regionen;
2. Anpassung der derzeitigen Bestimmungen, um die Mittel Schwerpunktmässig für vorrangige Ziele einsetzen zu können.

5. Berechnungsweise

5.1 Art der Ausgabe : Erstattung eines Teils der öffentlichen Ausgaben für die genannten Regelungen.

5.2 Beteiligung der Gemeinschaft : wird von der Kommission festgesetzt.

5.3 Berechnung : siehe Anhang.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die operationellen Mittel :

6.1 fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/Zahlungsermächtigungen (in ECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Erstattungssätze (1)</u>	<u>Sonstige Anpassungen</u>
19 90	+ 100	-
19 91	p.m.	- 32,8
19 92	p.m.	- 23,0
19 93	p.m.	- 12,7
19		
Insgesamt		- 68,5

0.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : Entfällt.

7. Anmerkungen :

(1) Es wird vorgeschlagen, hierfür im Haushaltsplan 1990 Mittel in Höhe von 100 Mio. ECU einzusetzen. Welche Kosten sich in den folgenden Jahren ergeben, kann erst bestimmt werden, wenn die Sätze bekannt sind.

FINANZBOGEN - ANHANG

GESCHÄTZTE KOSTEN DER VORSCHLÄGE IN BEZUG AUF
DAS ZIEL NR. 5a)

ZUSAMMENFASSUNG

(in Mio ECU)				
	1990	1991	1992	1993
<u>VERORDNUNG NR. 797/85</u>				
- Derzeitige Kostenschätzungen	613	736,2	784,9	842,4
- Aufforstung (Aktualisierung der: Schätzungen in KOM(88)255-A)	-	+ 9,3	+ 19,3	+ 30
- Sonstige Anpassungen				
. Betriebsverbesserungspläne	-	- 5,4	- 9,8	- 9,2
. Junglandwirte	-	+ 20,4	+ 34,8	+ 43,8
. Ausgleichszulagen	-	- 36	- 36	- 36
. Umwelt	-	+ 3,6	+ 4,3	+ 4,4
. Ausbildung	-	- 15,4	- 16,3	- 15,7
Sonstige Anpassungen insgesamt	-	- 32,8	- 23,0	- 12,7
- Revidierte VO 797/85 insgesamt	613 (1)	712,7	781,2	859,7
<u>ERSTATTUNGSSÄTZE</u>	+ 100	p.m. (2)	p.m. (2)	p.m. (2)

- (1) Ohne die Vorschüsse auf die Ausgleichszulagen.
(2) Werden später festgelegt.

VERORDNUNG (EWG) NR. 797/85

1. ERSTATTUNGSSÄTZE

Die Sätze der Erstattungen des EAGFL für alle nach dieser Verordnung zuschufähigen Maßnahmen sowie die übrigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 5a) werden von der Kommission festgesetzt. Hierfür werden im Haushaltsplan 1990 Mittel in Höhe von 100 Mio ECU veranschlagt.

2. INVESTITIONSBEIHILFEN

2.1. Die übrigen Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 erfolgen auf der Grundlage der derzeitigen Erstattungssätze. Diese Änderungen wirken sich nur auf die aus neuen Investitionsplänen resultierenden Kosten aus, die nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung genehmigt werden. Die geänderte Verordnung dürfte am 1. Januar 1990 in Kraft treten, die Änderungen werden sich, da es sich um Erstattungen handelt, erst ab 1991 für den EAGFL auswirken (mit Ausnahme der Ausgaben für die Ausgleichszulagen, da hier Vorschüsse gewährt werden sollen).

2.2. Gesamt volumen der Investitionen im Rahmen neuer Pläne

Auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Investitionsbeihilfenregelung nach der Verordnung Nr. 797/85 und der alten Regelung nach der Richtlinie 72/159/EWG lassen sich folgende Hypothesen aufstellen :

- Zahl neuer Pläne pro Jahr = 25.000
- durchschnittliches Investitionsvolumen je Plan = 60.000 ECU (B)
- erstattungsfähiges Investitionsvolumen/Jahr = $25.000 \times 60.000 = 1.500 \text{ Mio ECU (B)}$

2.3. Berechnung des durchschnittlichen Satzes der Beihilfe in Form eines Kapitalzuschusses

Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen (in %)

	<u>BBG (1)</u>	<u>Sonstige Gebiete</u>	<u>Alle Gebiete</u>
Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen	11	22	33
Sonstige	22	45	67
Insgesamt	33	67	100

Derzeitige Beihilfesätze (in %)

Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen	45	35	) 28,25
Sonstige	30	20	)

Beihilfen in Form eines Kapitalzuschusses insgesamt = $1.500 \text{ Mio ECU} \times 28,25 \% = 424 \text{ Mio ECU}$

Vorgeschlagene Beihilfesätze (in %)

Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen	50	30	) 25,45
Sonstige	30	15	)

Beihilfen in Form eines Kapitalzuschusses insgesamt = $1.500 \text{ Mio ECU} \times 25,45 \% = 382 \text{ Mio ECU}$

(1) BBG = Benachteiligte und Berggebiete (Richtlinie 75/268).

2.4. Zeitplan für die öffentlichen Ausgaben

Die Mitgliedstaaten können die Beihilfen in Form von Kapitalzuschüssen oder in Form von Zinsvergütungen gewähren, oder sich für eine Kombination daraus entscheiden.

Bei Zinsvergütungen ist die Gesamtausgabe höher, verteilt sich aber über einen längeren Zeitraum. Anhand der folgenden Tabelle können die Schätzungswerte für die Beihilfen in Form von Kapitalzuschüssen in eine realistische Kostenschätzung umgerechnet werden, die beide Beihilfearten berücksichtigt :

Ausgaben nach Art der Beihilfe und Jahr bei Zahlung von 100 ECU Kapitalzuschußäquivalent (Normalfall) :

: Art der Beihilfe :	: Kapitalzuschuß- : Äquivalent :	: Reale Zahlungen der Mitgliedstaaten:					: Spätere:
		: Jahr 1:	: Jahr 2:	: Jahr 3:	: Jahr 4:	: Jahre :	
:	:	: (1)	:	:	:	: (insg.):	:
: Kapitalzuschuß :	: 70 :	: 35 :	: 35 :	: - :	: - :	: - :	:
: Zinsvergütung :	: 30 :	: 5 :	: 5 :	: 5 :	: 5 :	: 30 :	:
: Alle Beihilfe- :	:	:	:	:	:	:	:
: arten :	: 100 :	: 40 :	: 40 :	: 5 :	: 5 :	: 30 :	:

Zeitplan der Ausgaben (alle Beihilfearten) :

Unter der Annahme, daß jährlich für einen konstanten Betrag neue Investitionen getätigt werden (100 ECU Kapitalzuschußäquivalent), ergibt sich bei den Gesamtausgaben für die neuen Pläne folgende Progression :

: Investitionsjahr:	: Öffentliche Ausgaben :					: Spätere Jahre :
	: 1990 :	: 1991 :	: 1992 :	: 1993 :	:	
:	:	:	:	:	:	: (insgesamt) :
: 1990 :	: 40 :	: 40 :	: 5 :	: 5 :	:	: 30 :
: 1991 :	: - :	: 40 :	: 40 :	: 5 :	:	: 35 :
: 1992 :	: - :	: - :	: 40 :	: 40 :	:	: 40 :
: 1993 :	: - :	: - :	: - :	: 40 :	:	: 80 :
:	:	:	:	:	:	:
:	: 40 :	: 80 :	: 85 :	: 90 :	:	: 185 :

(1) Jahr, in dem die ursprüngliche Investition getätigt wird.

2.5. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen :

- a) Investitionsbeihilfen sollen künftig auch Personen erhalten können, die die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausüben, vorausgesetzt, sie führen im Betrieb forstwirtschaftliche, touristische oder handwerkliche Tätigkeiten aus und vorausgesetzt, das außerlandwirtschaftliche Einkommen beläuft sich auf höchstens 50 % des Referenzeinkommens.

Berechnung

Diese Kategorie von Betrieben kann anhand der derzeit verfügbaren Statistiken nicht gemessen werden. Durch die Änderung wird nur eine kleine Untergruppe von Nebenerwerbsbetrieben in die Investitionsbeihilfenregelung einbezogen, Betriebe nämlich, deren Gesamteinkommen unter dem Referenzeinkommen liegt, und deren außerlandwirtschaftliches Einkommen weniger als 50 % des Referenzeinkommens ausmacht und die zudem einerseits die Landwirtschaft in nennenswertem Umfang betreiben und sich andererseits in nennenswertem Umfang forstwirtschaftlichen, handwerklichen und touristischen Tätigkeiten im Betrieb widmen.

Bei 5.000 Investitionsplänen pro Jahr mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 10.000 ECU (B) je Plan und einem durchschnittlichen Kapitalzuschußsatz von 25,45 % (siehe Ziffer 2.3.) berechnet sich das förderungsfähige Investitionsbeihilfevolumen wie folgt :
 $5.000 \text{ Pläne} \times 10.000 \text{ ECU} \times 25,45 \% = 13 \text{ Mio ECU (B)/Jahr.}$

Ein Teil der Beihilfe würde jedoch in Form von Zinsvergütungen gezahlt, wodurch sich die Kosten über einen längeren Zeitraum verteilen. Unter der Annahme, daß sich die Inanspruchnahme der Beihilfe im ersten Jahr auf die Hälfte der für die folgenden Jahre prognostizierten 13 Mio ECU beschränkt, ergibt sich bei Anwendung der unter Ziffer 2.4. genannten Grundsätze für die neuen Ausgaben folgende Progression :

(in Mio ECU)					
	1990	1991	1992	1993	
: Erstattungsfähige einzelstaat-	:	:	:	:	:
: liche Ausgaben	:	:	:	:	:
: . Kapitalzuschußäquivalent	: 6,5	: 13	: 13	: 13	:
: . Alle Beihilfearten (siehe	:	:	:	:	:
: Ziffer 2.4.)	: 2,6	: 7,8	: 10,7	: 11,4	:
: Durchschnittlicher EAGFL-	:	:	:	:	:
: Erstattungssatz (neue Sätze)	: -	: 31 %	: 31 %	: 31 %	:
: Kosten für den EAGFL	: -	: 0,8	: 2,4	: 3,3	:
:	:	:	:	:	:

- b) Die Beteiligung des EAGFL an den Betriebsverbesserungsplänen wird künftig auch dann nicht reduziert, wenn mit dem Plan lediglich die Höhe des Einkommens aufrechterhalten (anstatt verbessert) werden soll.

Berechnung

Durch die neuen Pläne, bei denen es lediglich um eine Aufrechterhaltung des Einkommens geht, werden sich die Kosten für den EAGFL um 25 % erhöhen. Aller Voraussicht nach werden nur 5 % der Pläne zu dieser Gruppe gehören. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich demnach auf 1,25 % der Kosten des EAGFL für neue Betriebsverbesserungspläne.

c) Investitionsbeihilfen für die Diversifizierung der Einkommensquellen

Berechnung

Derartige Beihilfen werden auch jetzt schon in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten gewährt. Voraussichtlich wird nur ein kleiner Teil der Betriebe in anderen Gebieten Investitionen in diesem Bereich tätigen wollen. Überdies können für die unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) fallenden Regionen besondere operationelle Programme mit attraktiveren Bedingungen vorgelegt werden. Unter diesen Voraussetzungen dürften die zusätzlichen Kosten wohl kaum mehr als 2 % der Gesamtkosten für neue Investitionspläne ausmachen.

d) Gewährung der Investitionsbeihilfen im Sektor Rindfleisch ausschließlich für Investitionen im Bereich der extensiven Erzeugung

Berechnung

Schätzungsweise rund 10 % der Investitionsbeihilfen fließen in den Sektor Rindfleischerzeugung, und schätzungsweise die Hälfte dürfte unter die vorgeschlagenen Beschränkung fallen. Auf dieser Grundlage würden sich die Kosten um rund 5 % verringern.

- e) Beihilfemaximalsätze für erstattungsfähige Investitionen. Erhöhung auf 50 % (+ 5 Punkte) für Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen in benachteiligten Gebieten und Berggebieten. Kürzung auf 30 % für Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen und auf 15 % für sonstige Investitionen in den übrigen Gebieten (jeweils - 5 %).

Berechnung

Unter Zugrundelegung der Zahlen unter Ziffer 2.3. und Ziffer 2.4. ergeben sich für die öffentlichen Ausgaben durch neue Betriebsverbesserungspläne folgende Zahlen (in Mio ECU) :

: Öffentliche Ausgaben	: 1990	: 1991	: 1992	: 1993	:
: Derzeitige Beihilfemaximalsätze	:	:	:	:	:
: (durchschnittlich 28,25 %)	: 170	: 339	: 360	: 382	:
: Vorgeschlagene Beihilfemaximalsätze	:	:	:	:	:
: (durchschnittlich 25,45 %)	: 153	: 306	: 325	: 344	:
:	:	:	:	:	:

Bei einem durchschnittlichen Erstattungssatz von 31 % ergeben sich demnach für den EAGFL Kosten in folgender Höhe (in Mio ECU) :

: Einzelstaatliche Kosten :	: 1990	: 1991	: 1992	: 1993	:
: Kosten für den EAGFL :	: 1991	: 1992	: 1993	: 1994	:
: Derzeitige Beihilfemaximalsätze	: 52,7	: 105,1	: 111,6	: 118,4	:
: Vorgeschlagene Beihilfemaximalsätze	: 47,4	: 94,5	: 100,8	: 106,6	:
: Differenz	: - 5,3	: - 10,6	: - 10,8	: - 11,8	:
:	:	:	:	:	:

2.6. Die Anpassungen der Investitionsbeihilferegelung wirken sich wie folgt auf die Kosten des EAGFL aus (in Mio ECU) :

	1990	1991	1992	1993
Kosten der neuen Pläne zu den neuen Beihilfesätze (Grundlage für die Berechnung der Anpassungen b), c) und d)	-	47,4	94,5	100,8
<u>Anpassungen</u>				
a) Nebenerwerbslandwirte	-	+ 0,8	+ 2,4	+ 3,3
b) Einkommenserhalt (+ 1,25 %)	-	+ 0,6	+ 1,2	+ 1,3
c) Diversifizierung (+ 2 %)	-	+ 0,9	+ 1,9	+ 2,0
d) Beschränkung im Sektor Rindfleisch (- 5 %)	-	- 2,4	- 4,7	- 5,0
e) Neue Beihilfesätze	-	- 5,3	-10,6	-10,8
f) Anpassungen insgesamt (ohne Erstattungssätze)	-	- 5,4	- 9,8	- 9,2

3. JUNGLANDWIRTE : Artikel 7

3.1. Den Kostenschätzungen liegt die voraussichtliche Zahl von Erstniederlassungen pro Jahr zugrunde.

3.2. Kosten für Erstniederlassungsbeihilfen

Schätzungsweise erhalten jährlich rund 25.000 Junglandwirte eine Beihilfe; voraussichtlich wird sich ihre Zahl um rund 5.000 pro Jahr erhöhen, wenn die Regelung verstärkt genutzt wird.

Der durchschnittliche Betrag der Niederlassungsprämie beläuft sich schätzungsweise auf 7.000 ECU (B), wobei 5.000 ECU im ersten Jahr und 2.000 ECU im zweiten Jahr gezahlt werden (1).

Zusätzlich wird davon ausgegangen, daß eine Zinsvergütung (durchschnittlich 4 %) für ein durchschnittliches Darlehen in Höhe von 20.000 ECU gewährt wird.

(1) Es wird davon ausgegangen, daß die Prämie in der Praxis über mindestens 2 Jahre gezahlt wird, obwohl dies nach dem derzeitigen Wortlaut der Regelung nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Für die öffentlichen Ausgaben für Erstniederlassungen (ab 1990) ergibt sich demnach folgendes Bild (in Mio ECU) :

	1990	1991	1992	1993
Anzahl der Erstniederlassungen	25	30	35	40
Niederlassungsprämie				
Erstes Jahr (5.000 ECU)	125	150	175	200
Zweites Jahr (2.000 ECU)	-	50	60	70
Zinsvergütung				
Erstes Jahr (4 % x 0,5 Jahre x 20.000 ECU)	10	12	14	16
Ab dem zweiten Jahr (4 %)	-	20	43	69
Insgesamt	135	232	292	355
Erstattungen durch den EAGFL (bei einem durchschnittlichen Erstattungssatz von 50 %)	68	116	146	178

3.3. Die vorgeschlagenen Änderungen werden sich voraussichtlich wie folgt auswirken :

a) Anhebung des Höchstbetrags von 7.500 ECU auf 10.000 ECU (+ 33 %)

Da bereits jetzt in vielen Fällen die Beihilfe in der Nähe des Höchstbetrags liegt oder diesen erreicht, wird sich die Anhebung verhältnismäßig deutlich auf die durchschnittliche Beihilfenhöhe und damit auf die Ausgaben auswirken; ausgegangen wird von 25 %.

b) Neue Möglichkeit, die Beihilfe über mehr als ein Jahr zu verteilen :

Dies wird insgesamt keine höheren Kosten verursachen, theoretisch sollten bestimmte Ausgaben dadurch aber später anfallen. In der Praxis geschieht dies wahrscheinlich bereits, so daß mit finanziellen Auswirkungen nicht gerechnet wird.

c) Einbeziehung von jungen Nebenerwerbslandwirten, die sich als Haupterwerbslandwirte niederlassen, in die Regelung :

Bei den meisten Niederlassungen übernehmen Junglandwirte einen Betrieb, der von einem älteren Familienmitglied bewirtschaftet wird. Mit dieser Maßnahme soll Junglandwirten, die als Nebenerwerbslandwirte beginnen und daneben noch eine andere Tätigkeit ausüben, die Möglichkeit gegeben werden, haupterwerbslandwirte zu werden. Solche Fälle dürften eher selten sein, die Kosten dürften sich durch diese Maßnahmen um etwa 5 % erhöhen.

d) Klarere Vorschriften für Betriebszusammenschlüsse :

Keine Kosten.

3.4. Die Anpassungen der Regelung für Junglandwirte werden sich wie folgt für den EAGFL auswirken (in Mio ECU) :

	1990	1991	1992	1993
Kosten der Erstiniederlassungen				
zu höheren Erstattungssätzen				
(Grundlage für die Berechnung				
der Anpassungen a) und c))	-	68	116	146
Anpassungen				
a) Höherer Höchstbetrag (+ 25 %)	-	+ 17	+ 29	+ 36,5
b) Verteilung der Beihilfe über				
einen längeren Zeitraum	-	-	-	-
c) Übergang vom Nebenerwerb				
zum Haupterwerb (+ 5 %)	-	+ 3,4	+ 5,8	+ 7,3
d) Vorschriften für Betriebs-				
zusammenschlüsse	-	-	-	-
f) Alle Anpassungen insgesamt	-	- 20,4	- 34,8	- 43,8

4. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE : Artikel 14 und 15

4.1. Für die Gewährung der Ausgleichszulagen sollen zwei neue Beschränkungen gelten :

- a) Eine Grenze von einer zuschußfähigen Großvieheinheit (GVE) je Hektar Futteranbaufläche. In einigen Mitgliedstaaten besteht eine solche Begrenzung bereits in der Praxis. In Gebieten, in denen bereits der Höchstbetrag der Beihilfe je GVE (101 bzw. 120 ECU) gewährt wird, ergibt sich eine solche Beschränkung schon aus dem derzeit gültigen Wortlaut. Eine Prüfung der Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten deutet darauf hin, daß durch diese Änderung rund 20 Mio ECU der derzeitigen jährlichen Ausgaben nicht mehr förderungswürdig wären.
- b) Ersetzung der derzeitigen Begrenzung (50 % des Referenzeinkommens je Vollarbeitskraft) durch eine degressive Regelung, d.h. :
 - für die ersten 45 GVE beläuft sich der Höchstbetrag auf 101 (bzw. 120) ECU/GVE (bzw. ha);
 - für die 46. bis 90. GVE beläuft sich der Höchstbetrag auf 50,5 (bzw. 60) ECU/GVE (bzw. ha);
 - ab der 91. GVE werden keine Kosten mehr erstattet.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es bereits eine vergleichbare Regelung. Auf der Grundlage einer Analyse der INLB-Daten über die Gebiete, in denen keine derartige Beschränkungen gelten, wird davon ausgegangen, daß sich die jährlichen Ausgaben um rund 16 Mio ECU verringern werden.

4.2. Durch die beiden zusätzlichen Beschränkungen dürften sich die jährlichen Ausgaben demnach um rund 36 Mio ECU verringern.

5. UMWELT : Artikel 19a

Es wird vorgeschlagen, den erstattungsfähigen Höchstbetrag der Hektarprämie in Gebieten mit gefährdeter Umwelt wie folgt anzuheben :

- normale Gebiete : von 100 ECU/ha auf 150 ECU/ha,
- benachteiligte Gebiete : von 60 ECU/ha auf 150 ECU/ha.

Zahlen über die finanziellen Auswirkungen der derzeitigen Regelung liegen noch nicht vor. Angesichts der vorgeschlagenen Anhebungen dürften sich die Ausgaben jedoch schätzungsweise um bis zu 50 % erhöhen :

(in Mio ECU)					
	1990	1991	1992	1993	
: Geschätzte Kosten	6,6	7,2	8,6	8,7	:
: Anhebung der Prämienbeträge	-	+ 3,6	+ 4,3	+ 4,4	:

6. AUFFORSTUNG : Artikel 20

Die Vorschläge in Dokument KOM(88)255 werden aufrechterhalten. Die finanziellen Schätzungen sollten jedoch wegen der Verzögerungen bei der Annahme des Vorschlags um ein Jahr vorgetragen werden.

(in Mio ECU)					
	1990	1991	1992	1993	
KOM(88)255 A					
Anpassung aufgrund der					
Verzögerungen bei der Annahme					
des Vorschlags	9,3	19,3	30	41,4	
Höhere Erstattungssätze	-	9,3	19,3	30	

7. AUSBILDUNG : Artikel 21

Ausbildungsmaßnahmen können künftig nicht mehr aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gefördert werden. Die Ausgaben werden sich entsprechend verringern.

FINANZBOGEN Betrifft:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 301 Bezeichnung : EAGFL, Abteilung Ausrichtung: Strukturpolitik

2. Rechtsgrundlage : EWGV

3. Klassifizierung : ~~Obigatorische Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Ersetzung der VO (EWG) Nr. 355/77 durch eine neue Massnahme in Folge der Reform der Strukturfonds

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : finanzielle Beteiligung an operationellen Programmen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : bis zu 50 % der erstattungsfähigen Investitionskosten in unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen. Bis zu 30 % in den übrigen Regionen.

5.3 Berechnung :
Es wird vorgeschlagen, die jährliche Mittelzuweisung auf ihrer bisherigen Höhe zu belassen (rund 300 Mio ECU), abzüglich 10 % für Investitionen im Fischereisektor, die im Rahmen einer eigenen Verordnung finanziert werden sollen.
 $300 - 10 \% = 270 \text{ Mio ECU jährlich.}$

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio ECU)

Jahr	VE	ZE
Haushaltsjahr	1990	1989
1990	135 (1)	88
1991	270	229
1992	270	256
1993	270	270
19		
Spätere Haushaltsjahre	p.m.	122
Insgesamt	945	945

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : entfällt.

(1) Die Hälfte der Mittel für 1990 wird für Vorhaben benötigt, die 1989 im Rahmen der VO (EWG) Nr. 355/77 vorgelegt werden.

7. Anmerkungen :

Verpflichtungen		Zahlungen*				
Jahr	Betrag	1990	1991	1992	1993	spätere Jahre
1990	135	68	54	13	-	-
1991	270	-	175	68	27	-
1992	270	-	-	175	68	27
1993	270	-	-	-	175	95
insgesamt	945	68	229	256	270	122

* Erstes Jahr: 65 % (1990: nur 50 %), zweites Jahr: 25 %; drittes Jahr: 10 %

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, Nr. 1096/88, Nr. 1360/78, Nr. 389/82 und Nr. 1696/71 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Produktionsstrukturen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

KOM(89) 91 endg.; Ratsdok. 7010/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

I. Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat sieht in den vorliegenden Verordnungsvorschlägen der EG-Kommission wichtige Elemente der Gesamtreform der EG-Strukturfonds. Die Vorschläge zur Anpassung der sogenannten horizontalen Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels Nr. 5a "beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen" setzen für die europäische und die deutsche Landwirtschaft wichtige Rahmenbedingungen für die 90er Jahre. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge termingerecht bis Ende 1989 verabschiedet werden sollten.

...

2. Die von der EG-Kommission auch bei den horizontalen Strukturmaßnahmen verfolgte Absicht, die Fördermittel regional zu konzentrieren, wird abgelehnt. Nach Auffassung des Bundesrates ist es dagegen dringend erforderlich, daß die vorgesehenen Maßnahmen wie bisher uneingeschränkt flächendeckend durchgeführt werden.
3. Das von der Kommission vorgesehene Verfahren zur Festsetzung der Kofinanzierungssätze kann keinesfalls akzeptiert werden. Die EG-Mitfinanzierung war bisher Kernstück der Ratsverordnungen und stets von erheblicher politischer Bedeutung für die Mitgliedstaaten. Daher muß die Festsetzung der EG-Beteiligungssätze nach Auffassung des Bundesrates weiterhin dem Rat vorbehalten bleiben. Der Bundesrat hält es für unerläßlich, daß für die Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsstrukturen die Beteiligungssätze der EG bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnungen feststehen.
4. Im übrigen geht der Bundesrat weiterhin von einem angemessenen Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den Fördermitteln aus.
5. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß
 - bei Maßnahmen zur Anpassung des Produktionspotentials, insbesondere der Stilllegung von Ackerflächen, die Gefahr besteht, daß sie regional im Widerspruch zu strukturpolitischen Zielen stehen und Ungleichgewichte tendenziell vergrößern;
 - die Flächenstilllegung als Maßnahme mit vorwiegend marktpolitischer Zielsetzung aus der Abteilung Garantie finanziert werden sollte;

- negative Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Erhaltung der Umwelt durch eine verbesserte Abstimmung der markt- und strukturpolitischen Maßnahmen zu vermeiden sind.

II. Zu den Vorschlägen im einzelnen

Der Bundesrat bittet unbeschadet seiner grundsätzlichen Anmerkungen die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:

1. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85

- Die vorgesehene Einbeziehung der Nebenerwerbslandwirte in den Begünstigtenkreis einzelbetrieblicher Investitionsbeihilfen wird angesichts der ständig zunehmenden Bedeutung von Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft im Grundsatz begrüßt.

Die beabsichtigten Eingrenzungen lassen aber eine stärkere Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirte nach wie vor nicht zu. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und trägt auch den Zielen, wie sie in der Mitteilung der Kommission über "Die Zukunft des ländlichen Raumes" angestrebt werden, nicht Rechnung. Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 12. Mai 1989 - Drucksache 79/89 (Beschluß) -.

- Es wird ausdrücklich begrüßt, daß künftig hinsichtlich der EG-Mitfinanzierung bei Investitionsmaßnahmen in den Betriebsverbesserungsplänen nicht mehr zwischen einer Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des derzeitigen Arbeitseinkommens unterschieden werden soll.

Soweit Investitionen zugunsten des Umwelt- und Tier-schutzes, für deren zusätzliche Berücksichtigung sich der Bundesrat mit Nachdruck einsetzt, zu Einkommensminderungen führen, sollten sie nach Auffassung des Bundesrates ebenfalls im Ausnahmefall förderungsfähig sein.

- Die vorgesehene Beibehaltung der derzeit geltenden Begrenzungen bei den verschiedenen Förderungsmaßnahmen ist nicht überall gerechtfertigt. Die restriktiven Bestimmungen der EG-Kommission sollten dort überprüft werden, wo durch marktrelevante Maßnahmen sichergestellt ist, daß eine zusätzliche Belastung des EAGFL nicht mehr erfolgen kann.
Bei Milch sollten z.B. wegen der geltenden Garantiemengenregelung Investitionen, die bei Zukauf, Zupacht oder im Erbfall von Flächen erforderlich werden, über die bisherigen Grenzen hinaus förderungsfähig sein.
- Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang eine unterschiedliche Behandlung von Investitionen zur Rationalisierung und bei der Aufstockung - mit Ausnahme der Aussiedlung - für nicht erforderlich. Es sollten hier gleiche Obergrenzen, die deutlich über den bisherigen Werten für Aufstockungsmaßnahmen liegen müssen, eingezogen werden.
- Der Vorschlag einer Beschränkung der Investitionsbeihilfen im Bereich der Rindfleischerzeugung ist nicht praktikabel und hätte darüber hinaus für einen Großteil der Bullenmastbetriebe künftig den Ausschluß der Förderung zur Folge. Auch wegen der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der auf die einzelnen Tierarten entfallenden Futterflächen in Gemischtbetrieben empfiehlt sich als Bezugsgröße die landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Bundesrat spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die Investitionsbeihilfen für Nutztierhaltungen an der Fläche zu orientieren.

...

- Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die einzelbetriebliche Investitionsförderung bereits hinreichend nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten differenziert und die beabsichtigte weitergehende Differenzierung nicht gerechtfertigt ist.
- Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die bisherigen Fördermöglichkeiten für Junglandwirte nicht erweitert werden.
- Die von der EG-Kommission vorgeschlagene Streichung des Artikels 21 hätte zur Folge, daß künftig die EG-Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen gebietsbezogen erfolgen würde. Dies steht nicht im Einklang mit dem Erfordernis, die berufliche Qualifikation der Landwirte flächendeckend zu verbessern.
Solange diese Maßnahme nicht anderweitig im Rahmen einer horizontalen Maßnahme durch die EG mitfinanziert werden kann, sollte diesem Vorschlag mit Nachdruck entgegengetreten werden.
- Den vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten wird grundsätzlich zugestimmt.
Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen dafür einzutreten, daß als Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszulage künftig allein die Fläche verwendet werden kann. Die derzeitige gespaltene Regelung verursacht einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand.
Darüber hinaus lehnt der Bundesrat die vorgesehene Festsetzung zuschufähiger Höchstbeträge je Betrieb bei der Ausgleichszulage nachdrücklich ab.

...

- Eine Vorverlegung des Antragstermins auf Rückvergütung auf den 1. Mai ist verwaltungstechnisch nicht umsetzbar und daher mit Nachdruck abzulehnen.
- Völlig Überzogen ist nach Auffassung des Bundesrates der Vorschlag, die Mitgliedstaaten zur Überprüfung aller Einzelangaben zu verpflichten. Eine stichprobenweise Überprüfung der wesentlichen Angaben erscheint ausreichend.
- Ferner wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, daß bei Artikel 19 die Bindung an die Gebietskulisse entfällt. Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft sind ein generelles Anliegen von besonderer Bedeutung und sollten daher nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.
Dadurch würde insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen nach Artikel 19 und die Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung in einem Programm zusammenzufassen. Bei den Landwirten könnte auf diese Weise eine bessere Transparenz und Akzeptanz und beim Verwaltungsvollzug eine spürbare Erleichterung erreicht werden.

2. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88

Einer Herausnahme der "Strukturkomponente" aus der Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kann der Bundesrat nicht zustimmen. Die Möglichkeit der Aufstockung anderer landwirtschaftlicher Betriebe mit den freiwerdenden Flächen ist von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Agrarstruktur und muß deshalb erhalten bleiben.

3. Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Hinsichtlich dieses Vorschlags bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür einzutreten, daß

- die nach langwierigen Verhandlungen verabschiedete Abgrenzung der Verarbeitung und Vermarktung von Holz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/89 übernommen wird. Insbesondere sollte als Rechtsgrundlage auch Artikel 235 EWG-Vertrag herangezogen werden;
- die vorgesehenen Verfahrensregeln vereinfacht werden und auf das Erfordernis eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts verzichtet werden soll. Die von der EG vorgesehene Planungsbürokratie sollte unter allen Umständen verhindert werden;
- die vorgesehenen Sektorpläne nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet, sondern wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung der Planungskompetenz der Länder auch auf Teilgebiete eines Mitgliedstaates abgestellt werden können;
- der EG-Kommission bei der Festlegung der Auswahlkriterien keine alleinige Entscheidungskompetenz eingeräumt, sondern die Mitwirkung der Mitgliedstaaten gesichert wird;
- die Übergangsregelungen so gestaltet werden, daß Förderanträge, die im Laufe des Jahres 1990 von der EG-Kommission wegen fehlender Haushaltsmittel nicht bedient werden können, in das Haushaltsjahr 1991 übertragen werden können.